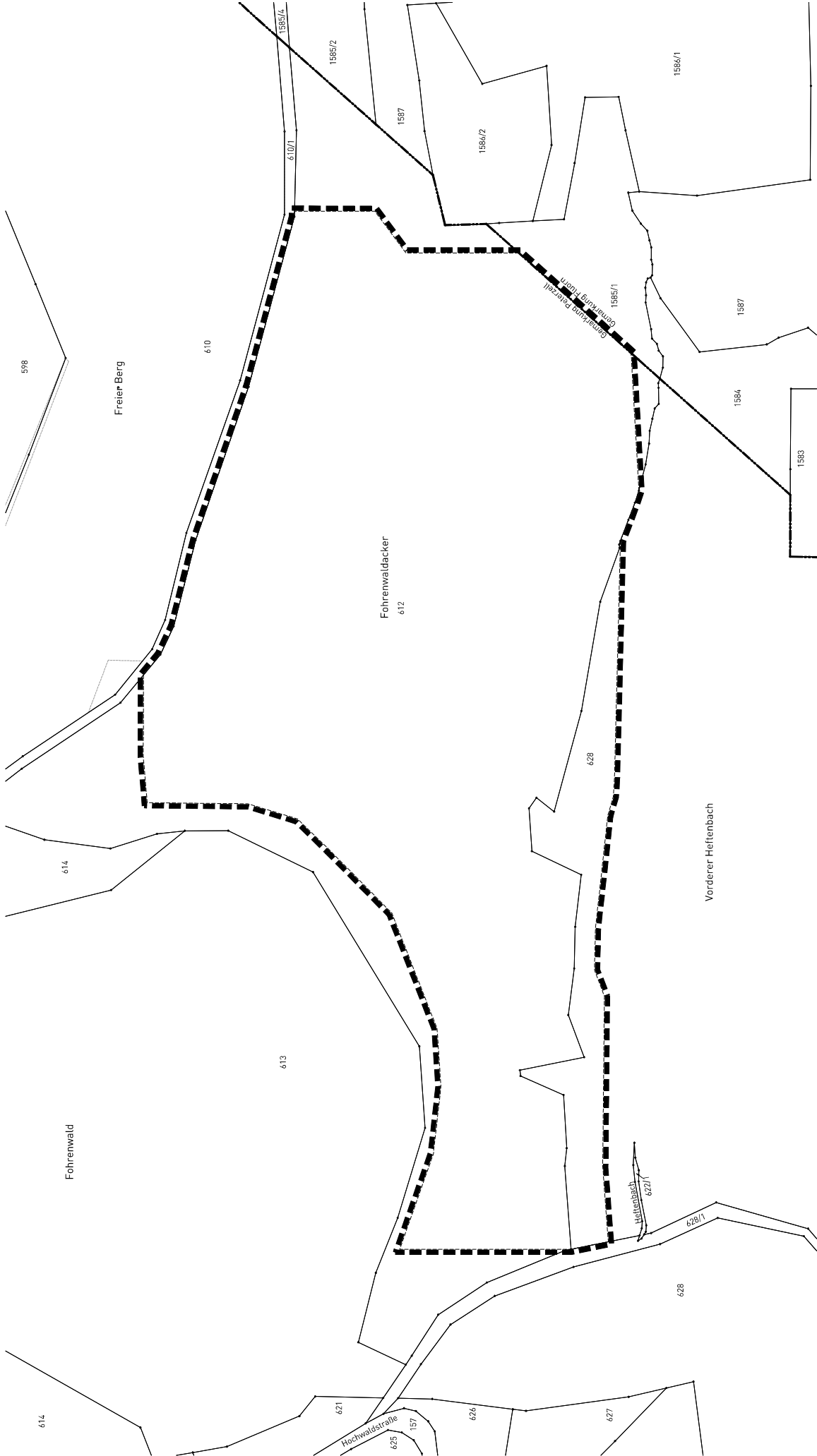




Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



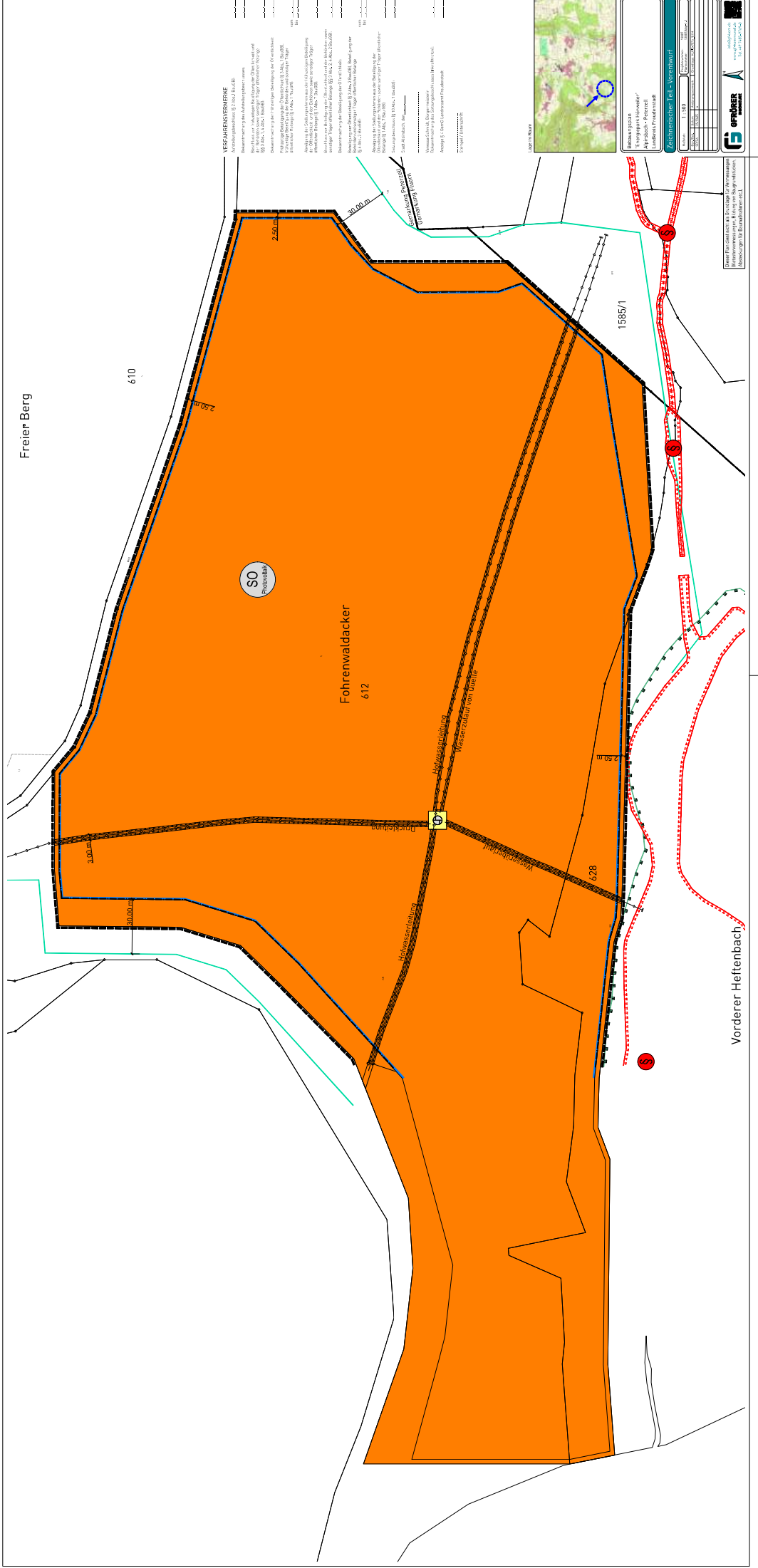
Gemarkungsgrenze



Mafsstab:	1 : 2.500	Projektnummer:	1387
Gez./Bes.	SP/SA	Datum:	21.10.25
		Änderungsvermerk:	-
		Grundlage:	ALMS-202_UTM



info@t-kom.de
www.t-kommunal.de
Tel. +49 7485-9769-0



VERFAHRENSVERMERKE
Antragsteller: [Name]
Antrag: [Beschreibung]
Datum: [Datum]
[Weitere Details]



Bauherr: [Name]	
Projekt: [Name]	
Standort: [Name]	
Datum: [Datum]	
[Weitere Felder]	

Plan der [Beschreibung]
[Weitere Details]



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Energiepark Hönweiler“

Regelverfahren

in Alpirsbach – Peterzell

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 21.10.2025

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.98).

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 21.10.2025 wird Folgendes festgesetzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

2.1.1 Sondergebiet (SO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 11 BauNVO)

Sondergebiet Photovoltaik (SO Photovoltaik)

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie und
- die zum Betrieb der Anlage erforderliche Nebenanlagen wie z.B. Betriebsgebäude, Transformatoren- und Wechselrichterstationen, Antennenanlagen, Batteriespeicher, Einfriedungen und Wege

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen wird auf 3,50 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

Für erforderliche Betriebsgebäude, Transformatoren oder Wechselrichterstationen und Batteriespeicheranlagen wird eine maximale Höhe von 5,00 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

2.2.2 Überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

- Maximal 60% der Fläche dürfen mit Modulflächen überstellt werden.
- Zusätzlich dürfen insgesamt maximal 500 m² der Sondergebietsflächen mit Betriebsgebäude, Trafo- und Wechselrichterstationen, Batteriespeicheranlagen und den zugehörigen Aufstell- und Zufahrtsflächen überbaut werden

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

2.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

2.4.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind nicht zulässig.

2.4.2 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.5 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.6 Ableitung von Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Oberflächenwasser ist schadlos und möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

2.7 Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Flächen für notwendige Versorgungseinrichtungen und -anlagen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt.

2.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.8.1 Allgemeine Maßnahmen

- Es ist eine Umzäunung zu wählen, welche mindestens für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel durchlässig ist. Die Durchlässigkeit ist durch einen Bodenabstand von 15 cm zu sichern.

2.8.2 Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Anlage und zum Schutz des Bodens

- Die nicht überbauten Flächen der Sondergebietsfläche einschließlich der Flächen zwischen und unter den Modulen sind als artenreiche Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu bewirtschaften, ggf. in Kombination mit einer extensiven Beweidung (vgl. Pflanzenliste, Ziffer 3.7) Zulässig ist eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr, das Mähgut ist abzuräumen.
- Die Anlage darf nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die

Reinigung ohne die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich.

2.8.3 Vermeidungs- und Minierungsmaßnahmen

- **V1:** Notwendige Gehölzrodungen und Abbrucharbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- **V2:** Materiallager und Baustelleneinrichtungen dürfen nicht innerhalb von Schutzgebieten sowie auf dem in Abb. 20 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gekennzeichneten Waldweg, angelegt werden.
- **V3:** Die Beleuchtung ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn dies zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.)
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.
- **V4:** Sollten Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai Bauarbeiten vorgesehen sein, ist entlang des Waldrandes sowie entlang des Gewässerrandstreifens ein Amphibienschutzzaun aufzustellen.
- **V5:** Eine Beräumung der Ackerfläche im Zuge der Bautätigkeiten muss außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche erfolgen, also im Zeitraum vom 15.08. bis 28.02. Ist eine Beräumung des Baufeldes im Sommerhalbjahr vorgesehen, so sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, sich sicherstellen, dass keine Feldlerchenbrut innerhalb des Vorhabensbereiches stattfindet.

2.8.4 CEF-Maßnahmen

CEF1: Es ist auf 2.500 m² Ackerfläche ein Feldlerchenhabitat zu schaffen. Diese muss aus zwei selbstbegrünter Brachen sowie einer Ackerfläche mit großem Saatreihenabstand bestehen. Auf diesen Flächen darf keine Düngung oder Anwendung von Pestiziden erfolgen. Die Fläche sind von einem Pufferstreifen umgeben, der den Eintrag von Pestiziden und anorganischen Düngemitteln in die Ausgleichsfläche minimiert. Bei der Auswahl der Fläche sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche der Feldlerche zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Flächenauswahl ist im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen werden entsprechende Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern.

Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen für die Wasserversorgung ist die Errichtung von PV-Anlagen oder eine andere bauliche Nutzung nicht zulässig. Eine sonstige Nutzungsänderung ist nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

2.10 Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB)

Das festgesetzte Sondergebiet wird auf den Zeitraum der Nutzung der Sonnenenergie beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach erfolgter Nutzungsaufgabe innerhalb von maximal 24 Monaten vorzunehmen. Als Folgenutzung wird für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst breitflächig und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken

3.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

3.5 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.6 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen, und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

3.7 Pflanzliste

Ansaat Wiesenflächen im Bereich SO Photovoltaik

Saatgutmischung Nr. 24 Solarpark, Anteil Wildblumen 30 %, Anteil Gräser 70 %Liefernachweis Fa. Rieger-Hofmann GmbH, Blaufelden-Raboldshausen, oder gleichwertig

Herkunftsgebiet 11, Produktionsraum 7

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 21.10.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Vanessa Schmidt (Bürgermeisterin)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Energiepark Hönweiler“

Regelverfahren

in Alpirsbach – Peterzell

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 21.10.2025

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.98).

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 21.10.2025 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

- Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Zulässig ist lediglich eine unbeleuchtete Informationstafel über den erzeugten Strom, die Einsparung von CO₂ und zu den technischen Daten. Die Größe dieser Informationstafel darf 2 m² nicht überschreiten.

2.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

- Sämtliche befestigten Flächen (Wege, Zufahrten usw.) sind aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

2.2.2 Einfriedung

- Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahmen.
- Zu benachbarten landwirtschaftlichen Wegen und Flächen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

2.2.3 Geländemodellierungen und Stützmauern

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländemodellierung sind mit Ausnahme von Erdbewegungen zur Herstellung von Anlagen zur Rückhaltung, verzögerten Ableitung und Versickerung von Oberflächenwasser sind nicht zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 21.10.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Vanessa Schmidt (Bürgermeisterin)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Energiepark Hönweiler“

Regelverfahren

in Alpirsbach – Peterzell

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 21.10.2025

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis.....	3
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.1 Lage im Siedlungsgefüge.....	3
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
3. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	5
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	5
4.1 Übergeordnete Planungen.....	6
4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	8
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	9
5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	9
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung.....	9
6. Planungsalternativen / Städtebauliche Konzeption.....	10
6.1 Planungsalternativen.....	10
6.2 Bauliche Konzeption.....	10
7. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	11
7.1 Umweltbelange und Umweltbericht.....	11
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
7.3 Natura 2000-Vorprüfung.....	11
8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren.....	11
8.1 Staubimmissionen.....	11
9. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	12
9.1 Art der Nutzung.....	12
9.2 Maß der baulichen Nutzung.....	12
9.3 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	12
9.4 Ableitung von Oberflächenwasser.....	12
9.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	12
9.6 Rückbauverpflichtung.....	12
10. Örtliche Bauvorschriften.....	13
10.1 Werbeanlagen.....	13
10.2 Gestaltung der unbebauten Flächen.....	13
10.3 Einfriedungen.....	13
10.4 Stützmauern und Geländemodellierungen.....	13
11. Anlagen.....	14

1. Planerfordernis

Die Stadt Alpirsbach will einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten und beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Peterzell zu schaffen.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 500 m südlich der Siedlungsfläche von Hönweiler.

Das Vorhabengebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Bauvorhaben sind, ist für die Zulässigkeit am gewählten Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten von Alpirsbach-Peterzell, ca. 500 m südlich des Weilers Hönweiler. Die Fläche wird umringt von landwirtschaftlichen Grün- und Ackerflächen sowie Waldflächen.

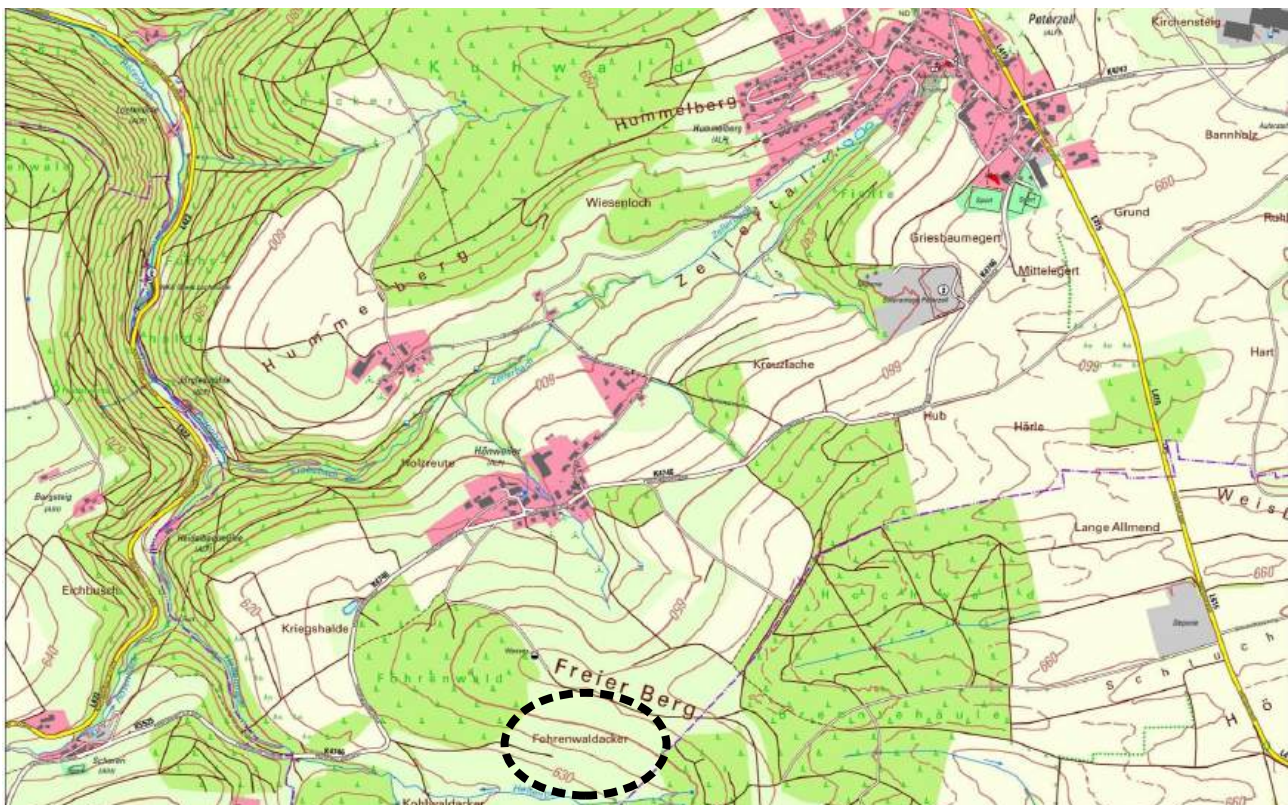


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 14 ha beinhaltet Teile der Flurstücke 612 und 628.

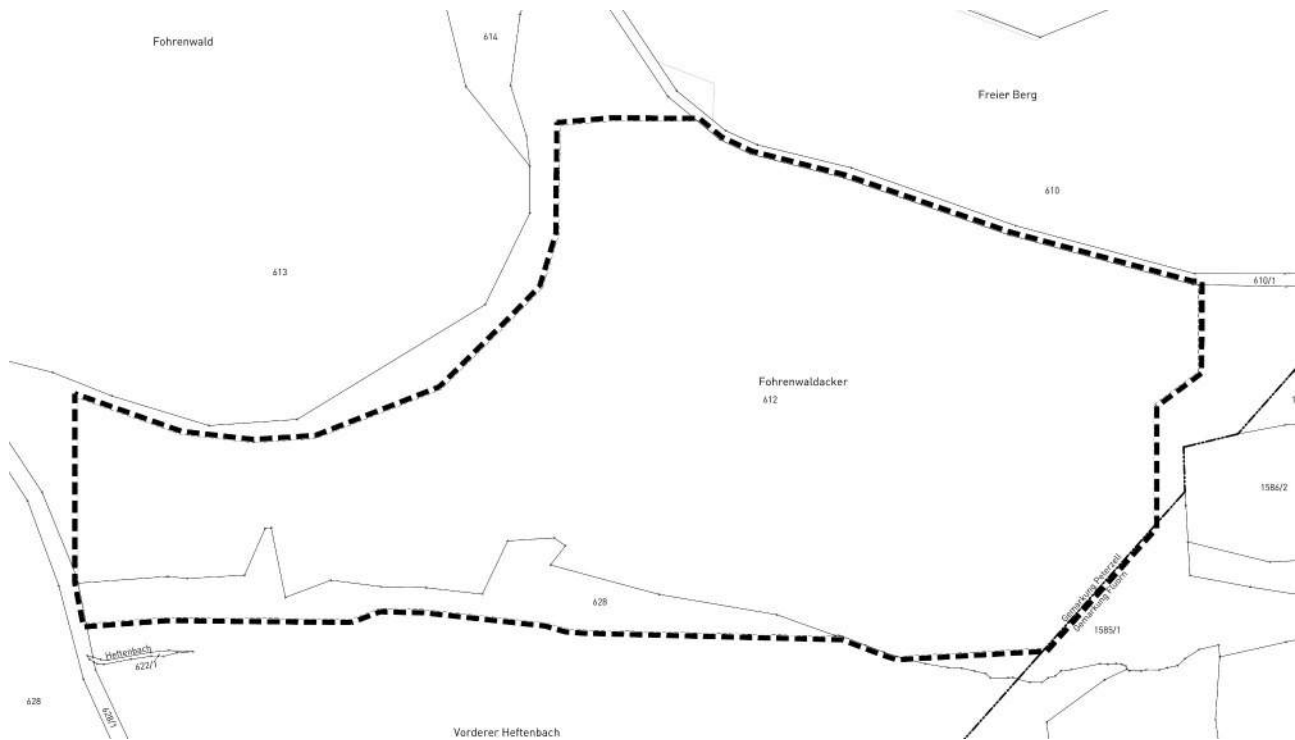


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Hönweiler“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Flur	☒ keine Widersprüche zur Raumordnung
Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	☒ Änderung erforderlich
Rechtskräftige Bebauungspläne	-	☒ nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	-	☒ nicht betroffen
Naturschutzgebiete	-	☒ nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope	-	☒ nicht betroffen
FFH-Mähwiese	-	☒ nicht betroffen
Biotopverbund / Wildtierkorridor	Biotopverbund mittlere Standorte – 1.000 m Suchraum	☒ betroffen
Geschützter Streuobstbestand (> 1.500 m²)	-	☒ nicht betroffen
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“, FFH 7616341	☒ angrenzend (nicht betroffen)
UVP-pflichtiges Vorhaben	-	☒ nein
Waldabstandsflächen (30 m)	Waldabstand wird eingehalten	☒ betroffen, wird eingehalten
Oberflächengewässer / Gewässerrand	-	☒ nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	-	☒ nicht betroffen
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	-	☒ nicht betroffen
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-	☒ nicht relevant

4.1 Übergeordnete Planungen

4.1.1 Landesentwicklungsplan

Nach dem aktuell gültigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen.

Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird diesem in Plansatz 4.2.2 des LEP enthaltenen Ziel entsprochen.

4.1.2 Regionalplan

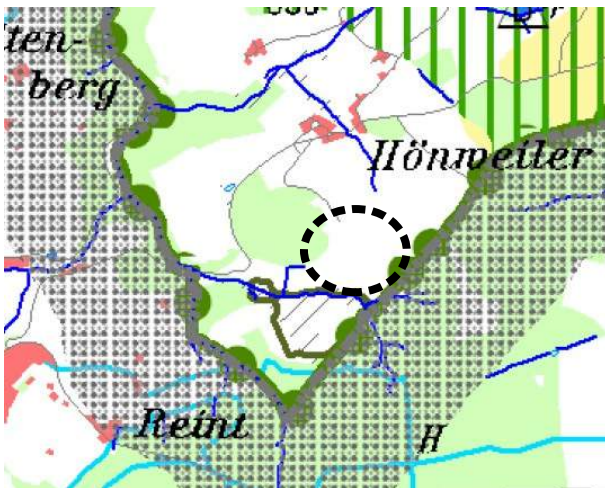


Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan

Im Regionalplan Nordschwarzwald von 2015 wird das Plangebiet als Flur ausgewiesen.

4.1.3 Flächennutzungsplan



Abb. 4-3: Ausschnitt rechtsgültiger FNP

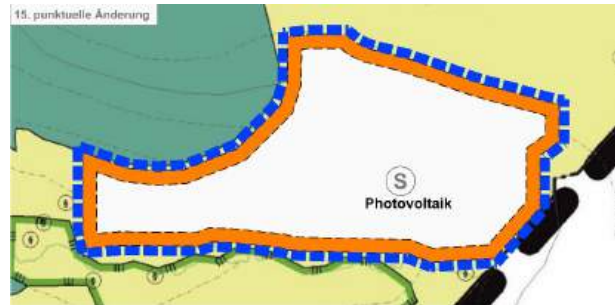


Abb. 4-2: Ausschnitt 15. punktuelle Änderung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage die Ausweisung eines Sondergebiets vorgesehen ist, widerspricht die Planung der Ausweisung im gültigen FNP.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan im Rahmen einer punktuellen Änderung im Parallelverfahren entsprechend angepasst. Vorgesehen ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik.

4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete / Schutzgüter. Südlich angrenzend an das Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet Kleinkinzig- und Rötenbachtal (Nr. 7616-341). Zur Bewertung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das Gebiet mit seinen relevanten Arten und Lebensräumen wurde eine Natura-2000 Vorprüfung erstellt und der Begründung als Anlage beigefügt.

Das Plangebiet grenzt außerdem an das geschützte Biotop 'Feuchtgebiet Vorderer Heftenbach SW Peterzell', Biotopnummer: 176162372324, ein Eingriff hierin findet nicht statt.



Abb. 4-4: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Schutzgebiete
vom 19.02.2025

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Grün- und Ackerlandflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wald
- Landwirtschaftliche Grün- und Ackerlandflächen
- Landwirtschaftliche Wege
- Fließgewässer: Heftenbach

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Alpirsbach-Peterzell geschaffen werden, um dem Ziel einer nachhaltigen Erzeugung und Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien nachzukommen.

6. Planungsalternativen / Städtebauliche Konzeption

6.1 Planungsalternativen

Die Wahl des vorliegenden Standorts ist das Ergebnis einer gründlichen Analyse und sorgfältigen Standort-
suche. Aufgrund der optimalen Exposition sowie der Grundstücksverfügbarkeit bietet der Standort die idea-
len Voraussetzungen die Stromversorgung für Peterzell mit erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

6.2 Bauliche Konzeption

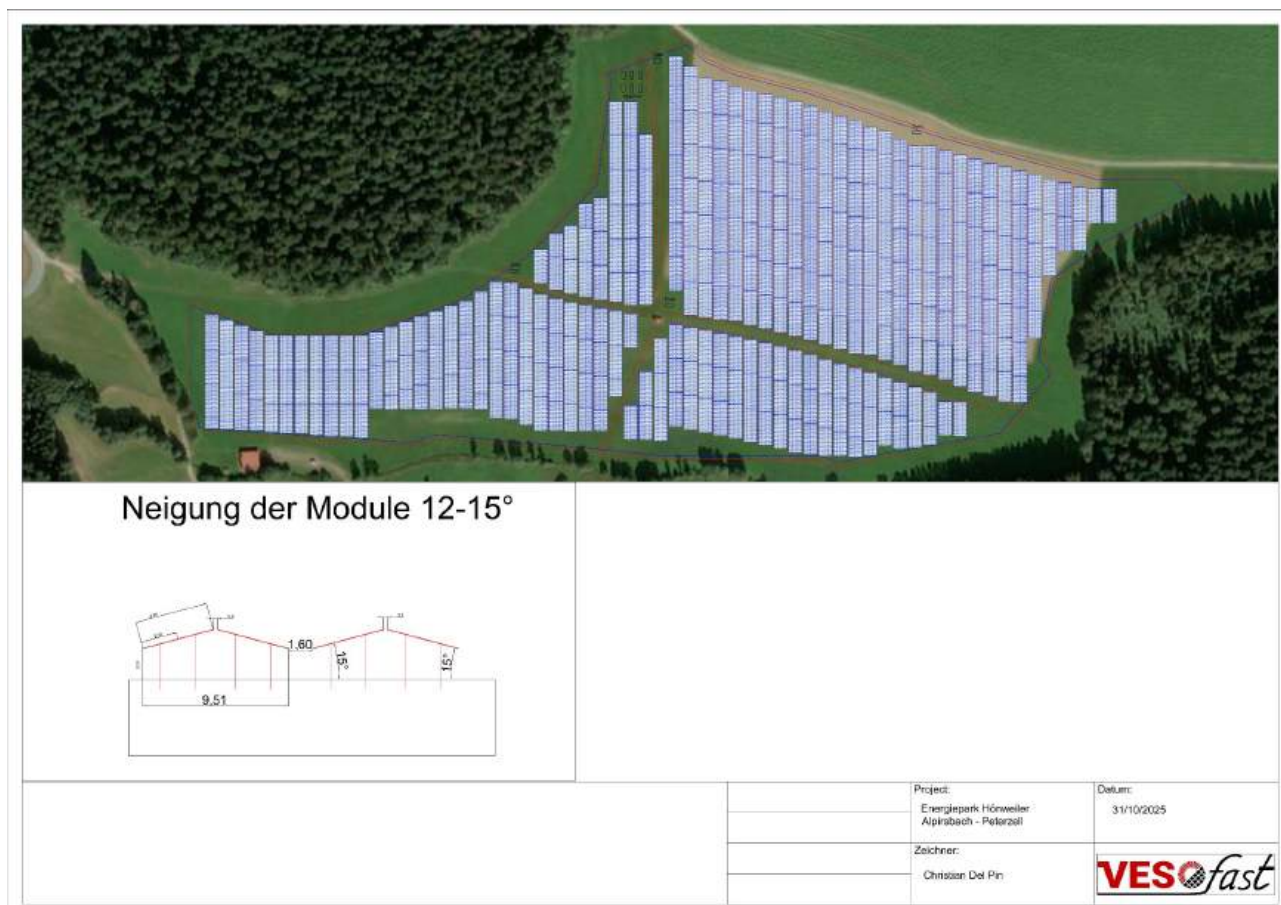


Abb. 6-1: Mögliches Belegungskonzept, Vesofast GmbH, Stand: 31.10.2025

Die geplante Photovoltaikanlage wird in Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung von ca. 14 Grad er-
richtet. Diese Aufständigung gewährleistet eine gleichmäßigere Stromproduktion über den Tagesverlauf hin-
weg, mit erhöhtem Energieertrag in den Morgen- und Abendstunden sowie einer reduzierten Einspeisung
zur Mittagszeit. Dies ist insbesondere im Kontext bestehender Netzüberlastungen zur Mittagszeit von Vorteil
und stellt eine netzdienliche Auslegung dar. Die gewählte Ausrichtung ist zudem sinnvoll, da das Gelände in
südliche Richtung abfällt und somit eine optimale Einstrahlung auch bei flacherer Modulneigung gewähr-
leistet ist.

Die Photovoltaikanlage wird mit einem 4-reihigen Aufständersystem errichtet, wobei jeweils zwei Modulreihen nach Osten und zwei nach Westen ausgerichtet sind. Die Tragsysteme bestehen aus Stahlprofilen, die gemäß statischen Vorgaben ca. 1,60 m tief in den Boden gerammt werden. Eine rückstandsfreie Rückbauoption der Anlage ist durch die vollständige Demontierbarkeit der Unterkonstruktion gegeben. Insgesamt sind ca. 30.700 kristalline Hochleistungs-Solarmodule vorgesehen, die auch bei diffusem Licht hohe Erträge erzielen.

Ergänzend zur Photovoltaikanlage werden Trafostationen sowie Batteriespeicher auf dem Gelände errichtet. Die Speicherlösung ist auf eine zweistündige Aufnahme der maximalen PV-Leistung ausgelegt. Damit wird nicht nur eine netzdienliche Entlastung bei Einspeisespitzen erreicht, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch eine gezielte Netzeinspeisung zu strompreisintensiven Zeiten verbessert.

Der Netzanschlusspunkt der Anlage befindet sich im Umspannwerk Peterzell. Die Lage wurde in der Gesamtplanung berücksichtigt.

Die Entwässerung des Geländes erfolgt schadlos über eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Oberbodenzone. Die Sickerfähigkeit des Bodens wurde nachgewiesen, wodurch eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ausgeschlossen werden kann.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert.

- Wird den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt -

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

7.3 Natura 2000-Vorprüfung

Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erstellt und ist dem Anhang beigelegt.

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	-
Gewerbelärmimmissionen	-
Sportanlagenlärm	-
Staubimmissionen	Ggf. vorhanden
Geruchsmissionen	-
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	-
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	-
Denkmal- und Bodendenkmalpflege	-
Geologie und Baugrund	-
Altlasten und Bodenverunreinigung	-

8.1 Staubimmissionen

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Infolge der Bewirtschaftungsmaßnahmen können die PV-Module verstaubt werden. Dies ist allerdings gängige Praxis. Aufgrund der Neigung der Module erübrigt sich eine Reinigung in den meisten Fällen, so dass die Niederschläge zur Reinigung der Anlage ausreichend sind.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der Nutzung

Zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Sondergebiet (SO Photovoltaik) festgesetzt. Zulässig sind hier ausschließlich bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie und die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Da der optische Einschnitt in die Natur möglichst gering gehalten werden soll, wird die maximale Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen gemäß Planeintrag auf 3,5 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

Für erforderliche Betriebsgebäude, Transformatoren oder Wechselrichterstationen wird eine maximale Höhe von 5,0 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

Außerdem wird die maximal zulässige überbaubare Grundfläche auf 60% begrenzt. Dies bedeutet, dass maximal 60 % der Fläche mit Modulflächen überstellt werden dürfen zuzüglich von weiteren 500 m² für Trafo- und Wechselrichterstationen, Speichereinrichtungen und zugehörigen Aufstell- und Zufahrtsflächen.

9.3 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Stellplätze, Garagen und Carports sind aufgrund des Nutzungszwecks grundsätzlich nicht zulässig. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

9.4 Ableitung von Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser ist schadlos und möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

9.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und um die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren werden verschiedene Festsetzungen getroffen.

9.6 Rückbauverpflichtung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig
- sind. Die Folgenutzung soll dann festgesetzt werden.

Außerdem wird auf dieser Rechtsgrundlage eine allgemeine Rückbauverpflichtung festgesetzt. Es wird klar gestellt, dass die Flächen nur zeitlich befristet der Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen und dass eine anderweitige Folgenutzung nicht zulässig ist.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Werbeanlagen

Aufgrund des Nutzungszweckes und aufgrund der Lage am Rande des FFH-Gebiet wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen ausgeschlossen.

Zulässig ist lediglich eine Informationstafel mit Angaben über den erzeugten Strom, die Einsparung von CO₂ und zu den technischen Daten. Die Größe dieser Informationstafel darf 2 m² nicht überschreiten.

10.2 Gestaltung der unbebauten Flächen

Sämtliche befestigten Flächen sind aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

10.3 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen der Sondergebietsfläche und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen. Diese betreffen insbesondere die Einhaltung von Maxi-

malhöhen sowie die Einhaltung von Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Wegen.

10.4 Stützmauern und Geländemodellierungen

Zum Schutz des Landschaftsbildes im Übergang zur Freien Landschaft werden Regelungen zur Geländemodellierung und Stützmauern getroffen.

11. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 21.10.2025
2. Natura 2000 – Vorprüfung vom 21.10.2025
3. Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen – **wird den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt** -

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 21.10.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Vanessa Schmidt (Bürgermeisterin)



Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Energiepark Hönweiler“**

in Alpirsbach – Peterzell

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 21.10.2025



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber Stadt Alpirsbach
 i.V. Vanessa Schmidt (Bürgermeisterin)

Auftragnehmer Gfrörer Ingenieure
 Hohenzollernweg 1
 72186 Empfingen
 07485/9769-0
 info@gf-kom.de
 www.gf-kommunal.de

Bearbeiter Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

Empfingen, den 21.10.2025

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	1
1.2 Rechtsgrundlagen.....	3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	12
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	12
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	15
3.3 Biotopverbund.....	16
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	19
4.1 Moose, Farn- und Blütenpflanzen (<i>Bryophyta</i> , <i>Pteridophyta</i> et <i>Spermatophyta</i>).....	21
4.2 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	22
4.2.1 Ökologie der Fledermäuse.....	23
4.3 Arten des angrenzenden FFH-Gebietes.....	23
4.3.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	24
4.4 Vögel (<i>Aves</i>).....	32
4.4.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	36
4.4.2 Betroffenheit der Vogelarten (einschließlich Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)).....	38
4.5 Amphibien (<i>Amphibia</i>).....	41
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	43
5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	43
5.1.2 CEF-Maßnahmen.....	44
II Literaturverzeichnis.....	45

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Hönweiler“. Details zur Planerfordernis sind in den Begründungen zum Bebauungsplan beschrieben, auf welchen hier verwiesen wird. Ebenso wird auf die in diesem Dokument befindliche Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes verwiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ersichtlich.

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 19.03.2025 bis zum 09.07.2025.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Be-arbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öh**e**nd**u**rch**m**esser) > 40 cm, Horst-

bäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	14.03.2024	Grözingen	-	bedeckt, windstill	Drohnenbefliegung
(2)	19.03.2025	Mezger	08:00-09:45 Uhr	-2 °C, wolkenlos, windstill	H, V
(3)	01.04.2025	Mezger	08:25-09:55 Uhr	2,5 °C, 50 % Wolken, leichter Wind	V, P
(4)	16.04.2025	Mezger	07:55-09:50 Uhr	9 °C, 30 % Wolken (Schleierwolken), windstill	V, P
(5)	07.05.2025	Mezger	07:45-08:50 Uhr	5 °C, 30 % Wolken (Schleierwolken), leichter Wind	A, V
(6)	07.05.2025	Mezger	08:55-10:50 Uhr	7 °C, 20 % Wolken (Schleierwolken), leichter Wind	P (Grünland)
(7)	26.05.2025	Mezger	07:45-09:30 Uhr	11 °C, 95 % Wolken (nach Regen in der Nacht), windstill	A, V, P
(8)	26.05.- 02.06.2025	-	20.00-07:00	-	F (stat)
(9)	05.06.2025	Mezger	07:30-08:35 Uhr	10 °C, 20 % Wolken, windstill	V
(10)	05.- 12.06.2025	-	20.00-07:00	-	F (stat)
(11)	04.- 09.07.2025	-	20.00-07:00	-	F (stat)
(12)	09.07.2025	Mezger	08:45-10:10 Uhr	17 °C, 35 % Wolken, windstill	V, P (Bromus)
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
A: Amphibien		F: Fledermäuse		H: Habitat-Potenzial-Ermittlung	
V: Vögel		W: Wirbellose		P: Farn- und Blütenpflanzen	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten genutzt. Zur Orientierung ist das bisher verwendete Messtischblatt angegeben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblatts TK25 7616S0.

Tab. 2: Dokumentierte Vorkommen zu berücksichtigender Arten

Art (Anhang FFH-Richtlinie)	LUBW
	TK25 7616SO
	X = innerhalb <i>oder</i> # = benachbart
<i>Buxbaumia viridis</i> - Grünes Koboldmoos (II)	#
<i>Hamatocaulis vernicosus</i> - Firnisglänzendes Sichelmoos (II)	#
<i>Orthotrichum rogeri</i> - Rogers Goldhaarmoose (II)	#
<i>Bromus grossus</i> - Dicke Trespe (II & IV)	#
<i>Cypripedium calceolus</i> - Frauenschuh (II & IV)	#
<i>Coronella austriaca</i> - Schlingnatter (IV)	#
<i>Lacerta agilis</i> - Zauneidechse (IV)	#
<i>Triturus cristatus</i> - Kammmolch (II & IV)	#
<i>Callimorpha quadripunctaria</i> - Spanische Fahne (II)	#
<i>Unio crassus</i> - Bachmuschel (II & IV)	X
<i>Castor fiber</i> - Biber (II & IV)	X

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten

für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Eine Beschreibung der Lage des Plangebietes befindet sich in den Begründungen zum Bebauungsplan, auf welche hier verwiesen wird. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 660 bis 623 m über NN und fällt von Nord nach Süd moderat bis mittelsteil ab.

Es erfolgt insgesamt eine Berücksichtigung der potenziell vorkommenden Anhang-II/IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs und des Wirkraums.

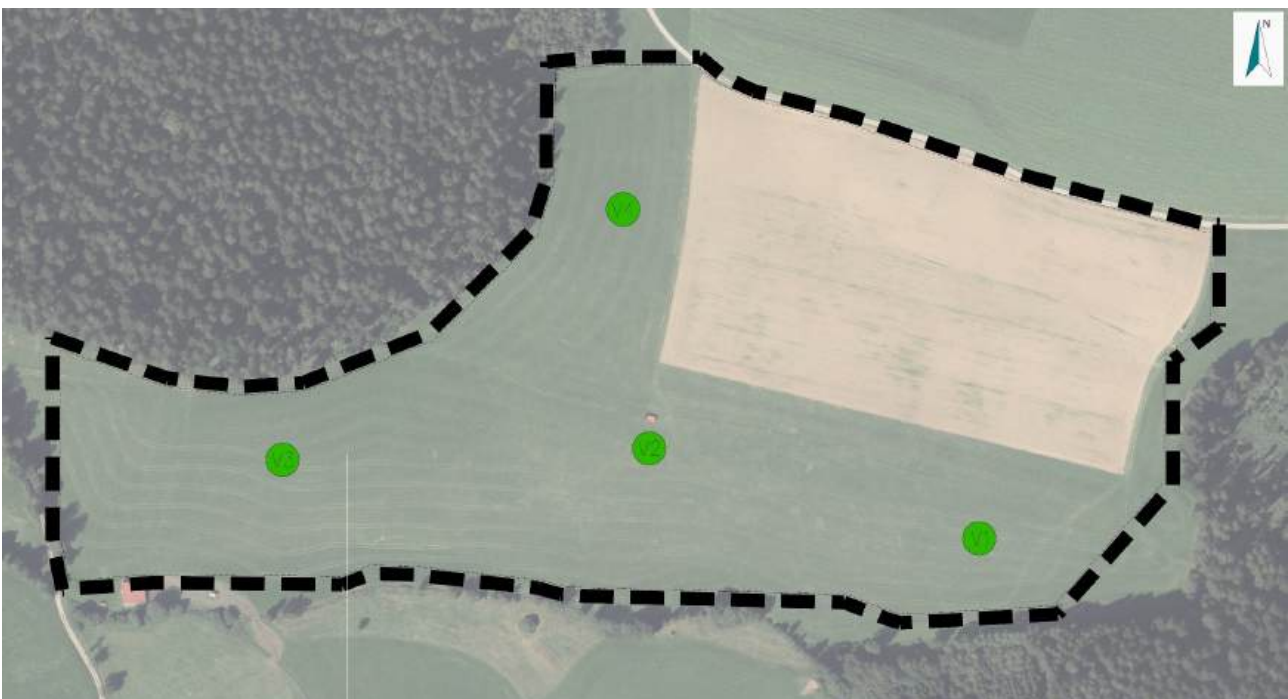


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dabei handelt es sich größtenteils um intensive Grünlandnutzung, auf einem kleinen Teil der Fläche wird Ackerbau betrieben. Außerdem befindet sich innerhalb des Plangebietes ein zur Wasserversorgung genutztes Gebäude.



Abb. 2: Blick auf das Plangebietes in Richtung Süden. Aufnahme durch eine Vermessungsdrohne am 14.03.2025.



Abb. 3: Ansicht auf das Plangebiet.

Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde an vier Stellen eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Tab. 3: Schnellaufnahme an **Stelle 1** (ca. 5 x 5 m): Magerarten, Störzeiger (w=wiesentypisch), Störzeiger (u=unspezifisch) = nicht mitzählen!*, Störzeiger, wenn jeweils >15 % Deckung, Arten ohne farbl. Markierung = neutrale Arten

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	+	<i>Poa</i> sp.	Rispengras	15
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	25	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	7
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	5	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Glechoma hederacea</i> (w; 1a)	Gundelrebe	1	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	+
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	20	<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel Ehrenpreis	2
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	25			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)
%	Deckungsgrad in Prozent				
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	
*Die Arten in rot und mit der Kennzeichnung „u“ in der Klammer werden bei der Ermittlung der relevanten Artenzahlen nicht mitgezählt, da diese nicht als „wiesentypisch“ gewertet werden					

Tab. 4: Schnellaufnahme an **Stelle 2** (ca. 5 x 5 m): Magerarten, Störzeiger (w=wiesentypisch), Störzeiger (u=unspezifisch) = nicht mitzählen!*, Störzeiger, wenn jeweils >15 % Deckung, Arten ohne farbl. Markierung = neutrale Arten

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	30	<i>Poa</i> sp.	Rispengras	18
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	25	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	25	<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel Ehrenpreis	2
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)
%	Deckungsgrad in Prozent				
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

Tab. 5: Schnellaufnahme an **Stelle 3** (ca. 5 x 5 m): Magerarten, Störzeiger (w=wiesentypisch), Störzeiger (u=unspezifisch) = nicht mitzählen!*, Störzeiger, wenn jeweils >15 % Deckung, Arten ohne farbl. Markierung = neutrale Arten

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	2	<i>Poa</i> sp.	Rispengras	25
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	25	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	2
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	5	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	5
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	r	<i>Rumex obtusifolius</i> (u; 1c)	Stumpfblatt-Ampfer	+
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	10	<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel Ehrenpreis	+
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	25			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)
%	Deckungsgrad in Prozent				
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

Tab. 6: Schnellaufnahme an **Stelle 4** (ca. 5 x 5 m): Magerarten, Störzeiger (w=wiesentypisch), Störzeiger (u=unspezifisch) = nicht mitzählen!*, Störzeiger, wenn jeweils >15 % Deckung, Arten ohne farbl. Markierung = neutrale Arten

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Sym- bol
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	15	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	5
<i>Bromus hordeaceus</i> (1c)	Weiche Tresse	+	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	15
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	5	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	20
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	15	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	5
<i>Poa</i> sp.	Rispengras	15	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	5
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)
%	Deckungsgrad in Prozent				
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

An den vier Stellen der Vegetationsaufnahme wurden jeweils sechs bis zwölf Pflanzenarten in einem Zählquadrat festgestellt. Bei keiner dieser Schnellaufnahmen wurden Magerkeit anzeigende Pflanzenarten festgestellt. 45 bis 60 % des Bedeckungsgrades der Probefläche wurde von Pflanzenarten aus der Gruppe der Störzeiger eingenommen.

Die Bewirtschaftung der Wiesenflächen war intensiv, mit mehrfachen Wiesenschnitten und einer wiederhol-

ten Düngung mit Gülle, so wurde direkt nach einem Wiesenschnitt eine erneute Düngung durchgeführt. Ein Teil der Flächen wurde später im Jahr beweidet. Daher ist die Vegetation dieser Fläche als Intensivgrünland eingestuft.



Abb. 4: Ansicht der Grünlandflächen zum Zeitpunkt der Schnellaufnahmen am 07.05.2025.



Abb. 5: Ansicht der Grünlandflächen nach der Mahd im Mai (Aufnahme vom 26.05.2025). Dabei wurden die Flächen erneut mit Gülle gedüngt (links).

Ein Teil des Plangebietes wurde als Acker bewirtschaftet. Im Vorjahr war dort Mais angebaut, während der Untersuchungen im Jahr 2025 war der Acker mit Sommerweizen bestellt. Südlich dieser Ackerfläche war auf einem Feld Klee gras eingesät.

Die Ackersäume waren kaum ausgeprägt, da das intensiv genutzte Grünland bis an den Acker heranreicht. Ackerbeikräuter sind spärlich bis fragmentarisch vertreten. Dabei wurden folgende Arten auf der Ackerfläche festgestellt: **Breitwegerich** (*Plantago major*), **Kriechende/Gemeine Quecke** (*Elymus repens*), **Krauser Ampfer** (*Rumex crispus*), **Weidelgras** (*Lolium perenne*), **Acker-Kratzdistel** (*Cirsium arvense*), **Falsche Kamille** (*Tripleurospermum inodorum*), **Knautgras (Knäuelgras)** (*Dactylis glomerata*), **Wiesen-Lieschgras** (*Phleum pratense*), **Weißer Gänsefuß** (*Chenopodium album*), **Gänsedistel** (*Sonchus* sp.), **Vogelknöterich** (*Polygonum aviculare* s.l.), **Weißklee** (*Trifolium repens*), **Kletten-Labkraut** (*Galium aparine*), **Hirtentäschel** (*Capsella bursa-pastoris*) und **Wolfsmilch** (*Euphorbia* sp.).



Abb. 6: Ansicht der Säume der Ackerflächen im Plangebiet.

An einem unbefestigten Feldweg, welcher den nördlichen Rand des Plangebietes bildet, sind schmale Säume zwischen Feldweg und Ackerfläche ausgebildet. Dort wachsen unter anderem **Gewöhnlicher Hornklee** (*Lotus corniculatus*), **Gewöhnliche Wegwarte** (*Cichorium intybus*), **Vogelwicke** (*Vicia cracca*), **Spitzwegerich** (*Plantago lanceolata*), **Löwenzahn** (*Taraxacum officinale* agg.), **Gänsefingerkraut** (*Potentilla anserina*; syn. *Argentina anserina*), **Schafgarbe** (*Achillea millefolium* agg.), **Kleine Braunelle** (*Prunella vulgaris*), **Zottige Wicke** (*Vicia villosa*), **Acker-Vergissmeinnicht** (*Myosotis arvensis*) und **Acker-Stiefmütterchen** (*Viola arvensis*). Vereinzelt befinden sich in diesem Saum **Knautie** (*Knautia arvensis*), **Wiesenflockenblume** (*Centaurea jacea*) und **Kriechender Hauhechel** (*Ononis repens*). Außerdem sind dort Vertreter der bereits genannten Arten zu finden. Direkt am Acker wachsen **Weißes Labkraut** (*Galium album*), **Rote Taubnessel** (*Lamium purpureum*), **Acker-Vergissmeinnicht** (*Myosotis arvensis*), **Gundermann** (*Glechoma hederacea*) und **Persischer Ehrenpreis** (*Veronica persica*).

Um die Pumpstation herum wachsen **Scharbockskraut** (*Ficaria verna*), **Knautgras** (*Dactylis glomerata*), **Weißes Labkraut** (*Galium album*), **Fingerkraut** (*Potentilla* sp.), **Kriechender Günsel** (*Ajuga reptans*) und **Gundermann** (*Glechoma hederacea*). Neben diesem Gebäude befand sich eine etwa drei bis vier Meter hohe **Linde** (*Tilia* sp.) mit einem Stammdurchmesser von etwa 15 cm.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich ein Streifen, der durch eher feuchte und magere Standortbedingungen angepasste Pflanzenarten geprägt wird. Dabei handelt es sich um Arten wie **Sumpfbaldrian** (*Valeriana dioica*), **Bach-Nelkenwurz** (*Geum rivale*), **Echtes Mädesüß** (*Filipendula ulmaria*), **Seggen** (*Carex* spp.) und **Gewöhnliches Ruchgras** (*Anthoxanthum odoratum*).



Abb. 7: Blick auf den südlich des Plangebietes gelegenen Bachlauf.



Abb. 8: Ansicht auf den Bachlauf mit vorgelagerter Hochstaudenvegetation.

Am nordwestlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Waldsaum, in welchen jedoch kein Eingriff erfolgt. An diesen Waldsaum sind überwiegend Nadelgehölze wie **Fichte** (*Picea abies*) und vereinzelt **Weißtanne** (*Abies alba*) sowie **Waldkiefer** (*Pinus sylvestris*) vertreten, eine **Douglasie** (*Pseudotsuga menziesii*) ist mit einem Einzelexemplar vorhanden. An Laubgehölzen sind im Saum **Stieleiche** (*Quercus robur*), **Salweide** (*Salix caprea*), **Esche** (*Fraxinus excelsior*), **Brombeere** (*Rubus sect. Rubus*) und **Hartriegel** (*Cornus sanguinea*) vorhanden. An den Waldsäumen befinden sich an mehreren Stellen Jagdkanzeln.



Abb. 9: Waldsäume neben dem Plangebiet.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Tab. 7: Schutzgebiete und Biotopverbund innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereiches

	angrenzend	innerhalb: Eingriff		nicht betroffen
		ja	nein	
FFH-Gebiet		X		
FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten				X
SPA-Gebiet				X
Nationalpark				X
Naturpark		X		X
Naturschutzgebiet				X
Biotop	X			X
Naturdenkmal				X
Landschaftsschutzgebiet				X
Waldschutzgebiet				X
Geschützter Streuobstbestand				X
Biotopverbund				X

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, sind die mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommenen Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in einer separaten Darstellung aufgeführt (siehe Kapitel 3.2).



Abb. 10: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7616341	FFH-Gebiet: Kleinkinzig- und Rötensbachtal	angrenzend - S
(2)	1-7616-237-2322	Offenlandbiotop: Hohlweg mit Hecken SW Peterzell, 'Föhrenwaldacker'	angrenzend - W
(3)	1-7616-237-2324	Offenlandbiotop: Feuchtgebiet Vorderer Heftenbach SW Peterzell	1m - S - SW
(4)	1-7616-237-2323	Offenlandbiotop: Heftenbach mit Auwald SW Peterzell	10m - W
(5)	2-7616-325-2005	Waldbiotop: Quellrinnsale im Lehenwald W Fluorn	15m - SO
(6)	2-7616-325-2003	Waldbiotop: Quelle im Lehenwald NW Fluorn	110m - O
(7)	2-7616-325-2009	Waldbiotop: Dolinen im Kohlwald W Fluorn	170m - SO
(8)	2-7616-325-2002	Waldbiotop: Tannenbestand im Hochwald NO Fluorn	425m - NO
(9)	1-7616-237-2795	Offenlandbiotop: Feldgehölz SO Hönweiler	400m - NO
(10)	1-7616-237-2320	Offenlandbiotop: Hecke S Hönweiler II	355m - N
(11)	1-7616-237-2321	Offenlandbiotop: Feldhecke SW Peterzell, 'Kriegshalde' II	430m - NW
(12)	2-7616-237-0162	Waldbiotop: Rötensbach und Heftenbach NO Rötensberg	380m - NW
(13)	1-7616-237-2326	Offenlandbiotop: Auwaldstreifen SW Peterzell, 'Hinterer Heftenbach'	315m - W
(14)	1-7616-325-0254	Offenlandbiotop: Wolfsbrunnenbach bei Heftenbach	385m - SW
(15)	1-7616-325-0253	Offenlandbiotop: Nasswiese SO Heftenbach	450m - SW
(16)	1-7616-325-0021	Offenlandbiotop: Feuchtgebüsch, Reint östlich Rötensberg	430m - SW
-	7	Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Rand des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord. Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet: „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“ sowie das Offenlandbiotop „Hohlweg mit Hecken SW Peterzell, Fohrenwaldacker“. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Eine detailliertere Darstellung einer potenziellen Betroffenheit des FFH-Gebietes erfolgt im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass die angrenzenden und die in unmittelbarer Nähe des Plangebietes liegenden Bereiche des FFH-Gebietes und der Offenlandbiotope vor Beschädigungen zu schützen sind. Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen dürfen nicht innerhalb dieser Schutzgebiete angelegt werden. Diese sind vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder Bauzaun abzugrenzen und zu schützen (Vermeidungsmaßnahme V2).

Weitere ausgewiesene Schutzgüter befinden sich außerhalb, in der Umgebung des Geltungsbereichs. Das hiervon nächstgelegene ist das „Feuchtgebiet Vorderer Heftenbach SW Peterzell“ in etwa 1 m Entfernung in südlicher Richtung.

Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete in der Umgebung und deren Inventare ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 11: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 8: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46146546	Magerwiese Heftenbach O Röttenberg	30m - S
(2)	65100-325-46250123	Mähwiesen O Heftenbach – I	390m - SW
(3)	65100-325-46250124	Mähwiesen O Heftenbach – II	455m - SW
(4)	65100-325-46250128	Mähwiese SO Heftenbach – II	475m - SW
(5)	65100-325-46250126	Mähwiese SO Heftenbach – I	470m - SW
(6)	65100-325-46250129	Mähwiese SO Heftenbach – III	450m - SW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Rand des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächstgelegene Magere Flachland-Mähwiese liegt in ca. 30 m Entfernung in südlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen nicht im Bereich von ausgewiesenen FFH-Mähwiesen in der Umgebung des Geltungsbereichs angelegt werden dürfen und diese zur Vermeidung eines Umweltschadens vor Befahrung und Betreten zu schützen sind. Hierfür wird während

der Bauphase eine Abgrenzung dieser Flächen mit Flutterband oder Bauzaun dringend empfohlen (Vermeidungsmaßnahme V2).

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativenprüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden sollen.



Abb. 12: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) und dessen unmittelbarer Umgebung.

Der Geltungsbereich zerschneidet einen in Nord-Südrichtung verlaufenden 1000 m – Suchraum des „Biotopverbund mittlerer Standorte“. Am südlichen Rand liegen Flächen des Biotopverbundes feuchter Standorte innerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich dabei um 1000 m und 500 m Suchräume sowie um einen Kernraum.

Bei der Betrachtung der Erheblichkeit des Eingriffs in den Biotopverbund muss der tatsächliche Zustand der Verbundflächen betrachtet werden. Bei den Flächen des 1000 m – Suchraum des „Biotopverbund mittlerer Standorte“ handelt es sich um Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandflächen, welche für die Ausbreitung von Offenlandarten nur von begrenzter Bedeutung sind. Bei den innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Flächen des Biotopverbundes feuchter Standorte im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereichs handelt es sich um intensiv genutzte Teilbereiche einer Rinderweide, da sich dieser Bereich ein Unterstand für diese Weidetiere befindet. Daher ist dieser Teil des Biotopverbundes feuchter Standorte als Lebensraum und für die Ausbreitung von Arten von untergeordneter Bedeutung. Auch muss bei der Bewertung der Betroffenheit des Biotopverbundes feuchter Standorte berücksichtigt werden, dass dessen Flächen zwar innerhalb des Geltungsbereichs liegen, die Baugrenzen selber diese Flächen jedoch nicht tangieren.

Daher ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 9: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Hauptverbreitungsgebiets der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) und Bestände der Art sind in der direkten Umgebung bekannt. Als Nachweismethode wurde die Kartierung der Getreideanbauflächen sowie der Feldraine zwischen Mitte Juli und Mitte August gewählt. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.1). nicht geeignet – Lediglich ein Vorkommen des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>) konnte ausgeschlossen werden. Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Weitere Arten werden aufgrund ihrer weit außerhalb des Plangebietes liegenden Verbreitungsgebiete und Habitatansprüchen, welche im Plangebiet nicht erfüllt werden, ausgeschlossen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 9: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine größeren, im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüchen auszuschließen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Stationäre Erfassungen mit Aufzeichnungsgeräten von Ultraschallrufen wurden durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.2).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Das Plangebiet ist als Brutstätte und Nahrungshabitat für die Vogelfauna geeignet. Es wurde eine Brutviererkartierung durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.4).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	nicht geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten, das intensiv genutzte Grünland bietet für planungsrelevante Arten keinen geeigneten Lebensraum. Eine Nutzung des Saums am Waldrand nordwestlich des Plangebietes durch die besonders geschützte Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>) ist denkbar, jedoch erfolgt in diesen Bereich kein Eingriff. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	wenig geeignet – Es wird nicht von einem Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten ausgegangen. Dies wird im folgenden näher erläutert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.5).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fische und Neunaugen	nicht geeignet – Planungsrelevante Vertreter dieser Gruppe können aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Der südlich des Plangebietes befindliche Bachlauf ist jedoch als Lebensstätte der Groppe (<i>Cottus gobio</i>) ausgewiesen. Da jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen beachtet wird und in das Gewässer selber damit kein Eingriff erfolgt, kann eine Betroffenheit dieser Fischart ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II FFH-RL
Wirbellose	nicht geeignet <u>Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>):</u> Zwar liegt das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets der Spanischen Flagge, aber es fehlen zusammenhängende, sonnig-warme, blüten- und krautreiche Saumstrukturen oder naturnahe Waldränder in relevanter Ausdehnung. Dominanter Efeu-/Brombeeraufwuchs, Beschattung zwischen Gebäuden und hohe Versiegelung begrenzen Nektar- wie Larvalhabitate; mit einer Reproduktion ist nicht zu rechnen (allenfalls sporadische Durchzügler). <u>Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>):</u> Diese Fließgewässer bewohnende Mollusken-Art kann aufgrund fehlender Bäche und Flüsse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Von einer Betroffenheit potenzieller Vorkommen im angrenzenden Bachlauf durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen, da der gesetzliche vorgeschriebene Gewässerrandstreifen beachtet wird und in das Gewässer selbst damit kein Eingriff erfolgt. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Moose, Farn- und Blütenpflanzen (*Bryophyta*, *Pteridophyta* et *Spermatophyta*)

Im Plangebiet befindet sich eine Ackerfläche, welche zum Untersuchungszeitpunkt mit Winterweizen bestellt war. Daher wurde die Möglichkeit eines Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) berücksichtigt. Diese Trespenart ist ein seltenes Ackerwildkraut, das historisch vor allem in Wintergetreiden (v. a. Dinkel/Spelz, aber auch Winterweizen) mitlief und heute fast nur noch am Rand von Getreideäckern bzw. in wenig intensiv bewirtschafteten Wintergetreide-Schlägen vorkommt.

Merkmale zum Vorkommen von *Bromus grossus* in Winterweizenfeldern:

- Standort & Feldposition: Meist Felldränder, ungespritzte Saumstreifen und Feldwege – also Bereiche mit geringerer Bewirtschaftungsintensität innerhalb von Wintergetreidefeldern.
- Synökologie mit Wintergetreide: Keimt im Herbst, überwintert als kleine Horste und reift parallel zum Getreide. Früher wurde sie mit dem Erntegut mitgedroschen und über ungereinigtes Saatgut wieder ausgebracht. Dadurch war sie besonders in Winterweizen/Dinkel-Beständen präsent. Moderne Saatgutreinigung ließ die Art stark zurückgehen.
- Abhängigkeit von extensiver Bewirtschaftung: Die Art gilt als anökophytisches Ackerbegleitkraut ohne „natürlichen“ Lebensraum und wird heute vor allem dort gefunden, wo Herbizide und Düngung reduziert sind oder gezielt Ackerflächen für Ackerwildkräuter gestalten werden.
- Restvorkommen stehen stets in Verbindung mit Wintergetreideäckern bzw. deren Rändern.

Dies bedeutet, dass in Winterweizen *B. grossus* heute vor allem an ungespritzten Feldsäumen/Wegrandstreifen extensiver Schläge oder in speziellen Erhaltungsflächen für Ackerwildkräuter anzutreffen ist und weniger im intensiv bewirtschafteten Feldinneren.

Aus diesem Grund wurde zur Reifezeit der Dicken Trespe Anfang Juli eine Kartierung der Ackerränder durchgeführt, dabei wurde gezielt nach Trespenarten gesucht. Eine allgemeine Beschreibung der Ackerbegleitflora und der Ackersäume befindet sich in Kapitel 2.2.

Bei dieser Suche wurde von Arten der Gattung *Bromus* lediglich einzelne Exemplare der Weichen Trespe (*Bromus hordeaceus*) festgestellt. Diese Art ist Teil der typischen Segetalflora, aber nicht gefährdet, sondern eine der häufigsten Trespenarten Mitteleuropas. Neben Ackerflächen werden auch Brachen, Wiesenlücken, Wegrändern, Gärten und Schuttplätze von dieser Art genutzt. Weitere Trespenarten wurden bei dieser Kartierung nicht festgestellt. Daher wird ein Vorkommen der Dicken Trespe im Plangebiet ausgeschlossen

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie weiteren Untersuchungsergebnissen in diesem Bereich von Alpirsbach-Peterzell wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

4.2 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7616 SO stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 1 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise von acht Fledermausarten in den Nachbarquadranten (#) vor.

Tab. 10: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7616 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{3 4} bzw. Nachweis (X=innerhalb, #=benachbart)	Rote Liste B-W ¹¹	FFH- Anhang	1	2	3	4	5
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	#	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	#	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	#	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	#	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	#	2	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	#	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	#	3	IV	+	+	+	+	+
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	#	i	IV	+	?	?	?	?
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.									
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7616 SO									
0: ausgestorben oder verschollen		1: vom Aussterben bedroht			2: stark gefährdet				
3: gefährdet		D: Datengrundlage mangelhaft			G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes				
i: gefährdete wandernde Tierart		R: Art lokaler Restriktion			n.b.: nicht bewertet				
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie							
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.									
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.									
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat				
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)						

² gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

³ gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

⁴ BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

4.2.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Dieser mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes stattfinden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.3 Arten des angrenzenden FFH-Gebietes

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“. Dieses angrenzende FFH-Gebiet ist zu 100 % als Lebensstätte (Sommerlebensraum) der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sind 93 % des FFH-Gebietes als Lebensstätte (Sommerlebensraum) ausgewiesen. Für beide Fledermausarten gelten daher die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Bereiche dieses FFH-Gebietes als Lebensstätte.

Die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) nutzt zur Nahrungssuche überwiegend strukturreiche, halboffene Kulturlandschaften im Umfeld ihrer Quartiere. Bevorzugt werden lichte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägten Saumbereichen, Heckenverbünde, Feldgehölze sowie extensiv genutzte Obstbaubestände (Streuobstwiesen) und parkartige Anlagen. Von besonderer Bedeutung sind lineare Leitstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldränder und bach- bzw. gewässerbegleitende Gehölze, an denen die Art in geringer bis mittlerer Flughöhe jagt. Feuchte Standorte mit hoher Insektenverfügbarkeit – z. B. Gewässerufer, quellige Waldpartien und extensiv bewirtschaftete Feucht- oder Magerwiesen – werden regelmäßig aufgesucht. Im Gegensatz zu überwiegend frei jagenden Fledermausarten erbeutet *M. emarginatus* einen wesentlichen Teil der Nahrung durch Ablesen (Gleaning) von Vegetation, Mauern und anderen Oberflächen; entsprechend sind kleinräumig gegliederte Habitate mit dichter Strauch- und Krautschicht, Altbaumanteilen und reichhaltiger Randstruktur besonders geeignet. Ausgeräumte Agrarlandschaften, intensiv bewirtschaftete Schläge ohne Saumstrukturen sowie stark beleuchtete oder versiegelte Bereiche weisen demgegenüber eine geringe

Habitatqualität auf. Für den Erhalt funktionsfähiger Jagdhabitate sind die Sicherung und Entwicklung vernetzter, störungsarmer Strukturen mit hoher kleinklimatischer Vielfalt, die Vermeidung großflächiger Beleuchtungseinträge in Leit- und Randstrukturen sowie eine extensivierende Bewirtschaftung angrenzender Grünland- und Obstflächen maßgeblich.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) zählt zu den großräumig jagenden Fledermausarten Mitteleuropas und weist dabei eine enge Bindung an strukturreiche Offenlandlebensräumen mit geringem Bewuchs auf. Typische Jagdgebiete sind extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Waldwiesen sowie lichte Laub- und Mischwälder mit artenreicher Bodenvegetation. Charakteristisch ist die Nahrungsaufnahme durch bodennahes Absammeln (Gleaning) von Großinsekten wie Laufkäfern und anderen Käferarten, weshalb kurzrasige oder spärlich bewachsene Flächen bevorzugt genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei kleinstrukturierte Wiesenbereiche, extensive Viehweiden, Waldränder und Waldlichtungen, aber auch Waldwege und -schneisen, die ein hohes Angebot an Beutetieren aufweisen. Linearstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölze dienen sowohl als Leitlinien im Landschaftsraum als auch als potenzielle Jagdhabitate. Ungünstig wirken sich hingegen intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, monoton strukturierte Forstbestände und stark versiegelte Flächen aus, da sie nur ein eingeschränktes Nahrungsangebot bereithalten. Die Habitatqualität für das Große Mausohr wird wesentlich durch die Verfügbarkeit großflächiger, störungsarmer Jagdlebensräume mit geringer Beleuchtung, einer reichhaltigen Insektenfauna im Bodennahbereich sowie einer funktionalen Anbindung an die Wochenstubenquartiere bestimmt.

4.3.1 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierstrukturen:

Gebäude und anthropogene Strukturen: Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Pumpstation zur Wasserversorgung. Da sämtliche für das Gebiet vorhandenen Leitungsrechte erhalten bleiben und an dieser Pumpstation keine Änderungen vorgesehen sind, werden möglicherweise an diesem Bauwerk befindliche Quartierstrukturen nicht baubedingt verändert oder verloren gehen. Weitere Gebäude oder anthropogene Strukturen, welche Fledermäusen als Quartier dienen könnten, bestehen innerhalb des Plangebietes keine.

Gehölze: Lediglich ein einzelner Jungbaum befindet sich innerhalb des Plangebietes. Dieser weist aufgrund seiner geringen Größe keine Höhlen oder Spalten auf, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Lediglich eine sporadische Nutzung als Hangplatz von Einzeltieren ist grundsätzlich denkbar. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind Fällarbeiten grundsätzlich im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertagender Fledermäuse zu erwarten ist (V1).



Abb. 13: Ansicht der zur Wasserversorgung gehörenden Pumpstation (links) und der neben der Pumpstation befindlichen Linde (rechts).

Erfassung der Fledermausaktivität

Für einen Nachweis einer Nutzung als Jagd- und Nahrungshabitat wurden an vier Stellen im Plangebiet mehrtägig eine stationäre Erfassung mit Ultraschalldetektoren durchgeführt. Bei den verwendeten Geräten handelt es sich um den Batcorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg), welcher die Rufe digital aufzeichnet. Die gewonnene Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent (ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Die Standorte der Erfassungen wurden so gewählt, dass der Eingriffs- und der Untersuchungsbereich repräsentativ abgedeckt werden konnte.

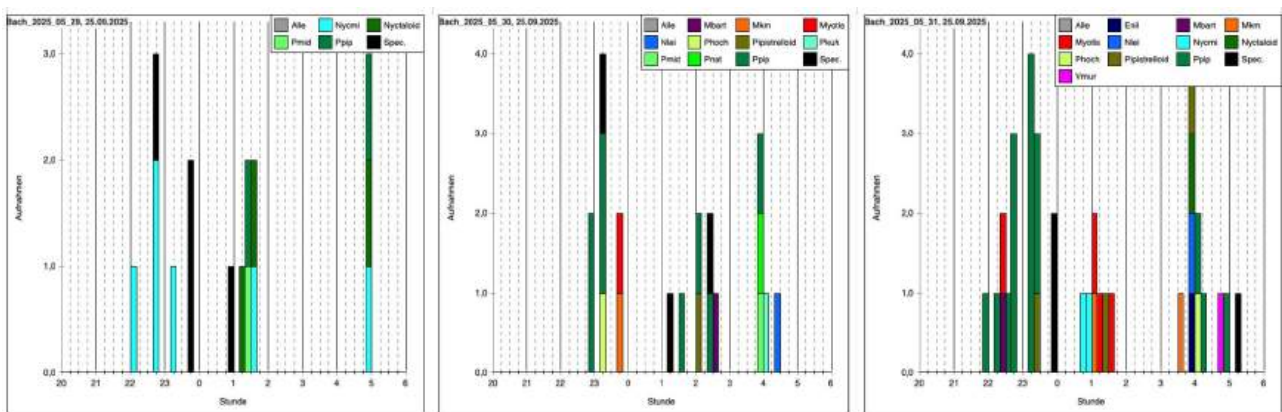
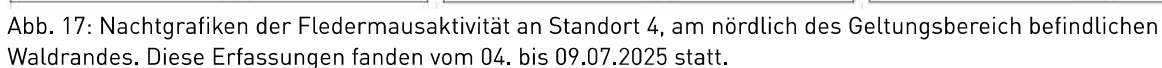
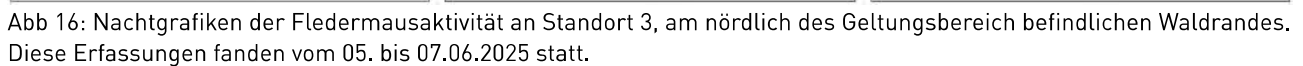
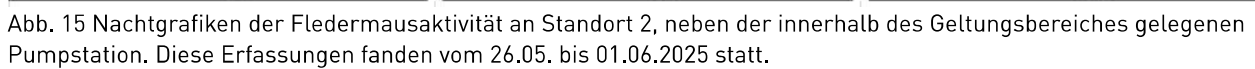


Abb. 14: Nachtgrafiken der Fledermausaktivität an Standort 1, neben dem außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Bachs. Diese Erfassungen fanden vom 26.05. bis 01.06.2025 statt.



*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Fassung vom 21.10.2025*

undeutlich erfasste Rufe auch mit Rufen weiterer Arten aus der Gattung *Pipistrellus* verwechselt werden. Da im Plangebiet nicht nur mit der Zwergfledermaus, sondern grundsätzlich auch mit weiteren Arten aus dieser Gattung gerechnet werden kann, werden derartige Rufsequenzen als Gruppe „*Pipistrellus* ohne Zwergfledermaus“ behandelt.

Zwar werden von BatIdent die Rufe der nyctaloiden Fledermäuse bis auf Artniveau bestimmt und es werden in diesem Programm Artbestimmungen zugeordnet. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, mit welcher Zuverlässigkeit BatIdent Rufsequenzen aus dieser Gruppe von Fledermäusen bestimmt. Auf Ebene der Gruppen-Zuordnung gilt dieses Programm beim Umgang mit Rufen aus dieser Fledermausgruppe meist als zuverlässig, auf der darunter liegenden Ebene gilt das Programm jedoch als deutlich weniger zuverlässig und die Bestimmungsergebnisse können deutlich variabel sein. Daher wird im Rahmen dieser Untersuchung lediglich von nyctaloiden Fledermäusen ausgegangen.

Auch eine Bestimmung von Rufen aus der Gattung *Myotis* auf Artniveau ist durch dieses Programm wenig präzise. BatIdent kann *Myotis*-Rufe zwar statistisch einordnen, aber eine zuverlässige Artbestimmung ist wegen stark überlappender Rufparameter vieler *Myotis*-Arten häufig nicht sicher. Ergebnisse auf Artniveau sind daher lediglich als Hypothese zu behandeln. Aus diesem Grund werden im Folgenden lediglich Nachweise von *Myotis* auf Ebene der Gattung behandelt.

Nahrungs-/Jagdhabitat

Das Gebiet kommt als (Teil-)Jagd- und Nahrungshabitat in Frage. Nahrungs- und Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion nicht ausschließt, was wiederum zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde.



Abb. 18: Darstellung der Standorte der stationären Erfassungen (Fledermaus-Symbol) sowie möglicher Leitstrukturen (grüne Linie) im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Grünlandflächen wird nicht von einer übergeordneten oder essenziellen Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse ausgegangen. Diese Einschätzung wird von den Ergebnissen der stationären Erfassungen bestätigt. Diese zeigen verstärkte Aktivität von Fledermäusen an den nordwestlich des Plangebietes befindlichen Waldsäumen sowie an dem südlich des Plangebietes befindlichen Gehölzsaum des dort befindlichen Bachs. Die Erfassung der Fledermausaktivität im zentralen Bereich des Geltungsbereichs ergab eine nur schwache bis mäßige Aktivität von Fledermäusen. Da weder in den Waldsaum noch in die Gewässer begleitenden Gehölze eingegriffen wird, können diese Strukturen auch zukünftig von nach Insekten jagenden Fledermäusen genutzt werden.

Leitlinienfunktion und Transshabitat

Leitstrukturen bestehen in Form der außerhalb des Plangebietes vorhandenen linearen Gehölzstrukturen. Da in diese nicht eingegriffen wird, stehen diese auch zukünftig insektenjagenden Fledermäusen zur Verfügung. Da durch die Errichtung des Energieparks mit den PV-Modulen keine hohen Vertikalkulissen errichtet werden, können nicht strukturgebundene Fledermausarten wie die Zwergfledermaus oder Nyctaloide auch zukünftig das Plangebiet in gewohnter Art und Weise überfliegen.

Erfasstes Artenspektrum

Die aufgezeichneten Rufsequenzen konnten hauptsächlich der **Zwergfledermaus** zugeordnet werden. Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg. Als synanthrope, kulturfolgende und in ihren Lebensraumansprüchen sehr flexible Art, die eine Vielzahl an Habitaten zu nutzen vermag, ist sie häufig in menschlichen Siedlungen anzutreffen. Sommerquartiere und Wochenstuben werden vorwiegend in Spalten an Gebäuden hinter Verkleidungen und in Zwischendächern, unter Verschalungen oder unter Ziegeln bezogen. Die Wochenstuben bestehen häufig aus etwa 50 Weibchen, werden im Mai bezogen und lösen sich etwa Ende Juli auf. Winterquartiere befinden sich an Gebäuden häufig hinter Fassadenverkleidungen, aber auch in kalten unterirdischen Kellern, die bereits im Sommer und Herbst immer wieder angefliegen werden. Im Winter ist auch eine Nutzung von Quartieren durch Einzeltiere möglich. Zwergfledermäuse schwärmen von Mai bis September an Winterquartieren, mit einem Aktivitätsschwerpunkt Anfang August. Typische Lebensräume der Zwergfledermaus umfassen Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können jedoch auch stundenlang kleinräumig jagen, beispielsweise im Lichtpegel einer Straßenlaterne.

Die Gattung *Pipistrellus* umfasst neben der oben bereits genannten Zwergfledermaus weitere kleine, spaltenbewohnende Fledermausarten mit hoher Anpassungsfähigkeit an strukturreiche Kulturlandschaften und Siedlungsräume. Kennzeichnend sind eine geringe Körpergröße und hochfrequente, artspezifisch variierende Echolokationsrufe im Bereich von etwa 35–55 kHz. Als Quartiere werden primär schmale Spalten in Gebäuden (Fassaden, Dachbereiche), Baumhöhlen und Unterborken genutzt; saisonale Quartierwechsel sind bei diesen Arten die Regel. Die Jagd erfolgt in niedriger bis mittlerer Flughöhe mit hohem Wendevermögen an Hecken, Baumgruppen, Gewässerrändern und im siedlungsnahen Bereich; das Nahrungsspektrum besteht überwiegend aus kleinen Dipteren und anderen Kleininsekten. In Mitteleuropa sind insbesondere *P. nathusii* (Rauhautfledermaus), *P. pygmaeus* (Mückenfledermaus) und *P. kuhlii* (Weißbrandfledermaus) als Vertreter relevant, die sich in Zugverhalten und Habitatpräferenzen unterscheiden, jedoch ein gemeinsames ökologisches Profil kulturfolgender, spaltenquartierbewohnender Insektenjäger aufweisen.

Nyctaloide Fledermäuse bilden in Mitteleuropa eine ökologische Gilde, deren Vertreter durch eine spezialisierte Jagdweise im freien Luftraum gekennzeichnet sind. Der Begriff leitet sich vom Gattungsnamen *Nyctalus* ab, den Abendseglern, die typische Vertreter dieser Gruppe darstellen. Diese Fledermäuse jagen meist hoch über der Vegetation oder in weit offenen Habitaten und zeichnen sich durch einen schnellen, geradlinigen Flug aus. Ihre Echoortung ist an diese Lebensweise angepasst: Sie nutzen überwiegend tieffrequente

Rufe mit großer Reichweite, die es ihnen ermöglichen, Beute auch in größerer Entfernung wahrzunehmen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, die sie während des Fluges erbeuten. Zu den nyctaloiden Fledermäusen Mitteleuropas gehören vor allem der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisler*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Im Gegensatz zu den Arten aus der Gattung *Pipistrellus*, die eher an Waldrändern und Hecken jagen, oder der Gattung der Mausohren (*Myotis* sp.), die sehr manövrierfähig dicht an Strukturen oder am Boden auf Nahrungssuche gehen, sind nyctaloide Fledermäuse typische Jäger des offenen Luftraums.

Die Gattung ***Myotis* (Mausohr-Fledermäuse)** ist in Mitteleuropa mit mehreren Arten vertreten und stellt eine ökologisch bedeutsame Gruppe innerhalb der Fledermausfauna dar. Die Arten der Gattung nutzen bevorzugt strukturreiche Landschaften mit einem Mosaik aus Wald- und Offenlandbereichen, wobei sowohl Waldränder, Gewässerufer und Gehölzstrukturen als auch extensiv genutzte Grünlandflächen und Streuobstbestände eine zentrale Bedeutung besitzen.

Ökologisch ist die Gattung durch eine große Vielfalt an Jagdstrategien charakterisiert: Vertreter der *Myotis* nutzen sowohl das Abfangen frei fliegender Insekten als auch das Absammeln (Gleaning) von Beutetieren von Vegetation, Boden oder Wasseroberflächen. In Mitteleuropa umfasst die Gattung mehrere Arten (u.a. Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus), die durch artspezifische Unterschiede in Körpergröße, Echolokation und Jagdweise gekennzeichnet sind. Auch die beiden für das angrenzende FFH-Gebiet aufgeführten Arten Großes Mausohr und Wimperfledermaus gehören zu dieser Gattung.

Beleuchtungssituation:

Es ist ein besonderes Augenmerk auf die kommende Beleuchtungssituation zu legen. Bei den nachgewiesenen Fledermäusen aus der Gattung *Myotis* handelt es sich um sensible Arten gegenüber Lichtemissionen. Die anderen Arten aus der Gattung *Pipistrellus* sind deutlich sensibler gegenüber künstlicher Beleuchtung als die Zwergfledermaus. Um künftig eine Nutzung der Wald- und Gehölzsäume durch diese lichtempfindlichen Fledermausarten zu gewährleisten, ist eine Beleuchtung/Ausleuchtung der nordwestlich befindlichen Waldränder und des südlich befindlichen Gehölzstreifens am Gewässer zu unterlassen, sodass eine Beeinträchtigung durch Beleuchtung ausgeschlossen werden kann. Dies ist auch von Bedeutung, da diese Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes liegen und diese als Lebensraum für die Wimperfledermaus und das Große Mausohr ausgewiesen sind. Es sind daher, wo notwendig, Beleuchtungsanlagen (einschließlich Werbeanlagen) nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden (Vermeidungsmaßnahme **V3**).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht vom 01. März bis zum 31. Oktober. Es kommen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Teils des Geltungsbereiches keine Strukturen vor, welche als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung oben genannter Maßnahmen ausgeschlossen.

4.4 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Diese Erfassung erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebene Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna sowohl die Lautäußerungen der Vögel, als auch Sichtbeobachtungen herangezogen. Dies erfolgte durch sechs Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 8) und einer Begehung zu sonstigen Zeiten (Tab. 1: Nr. 11).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordnete **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 11: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in dessen Wirkraum/ Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁵	Gilde	Status ⁶ & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BvU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	NG, ÜF	*	§	-1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BvU	*	§	-1
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	BmU	*	§	0
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	zw	BvU	*	§	0
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	Bv	3	§	-2
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BmU	V	§	-1
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	ÜF	*	§	0
9	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	BmU	*	§§	+1
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hr	h/n, g	BmU	*	§	0
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BvU	*	§	0
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	NG	*	§§	0
13	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	zw	BmU	*	§	0
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BvU	*	§	+1
15	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG, BmU	*	§	0
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	!	NG	3	§	-2
17	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	NG, BmU	*	§	+2
18	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rg	h	ÜF	*	§	+2
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BmU	*	§	0
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	BnU	*	§§	+1
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	BvU	*	§	-1
22	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	BmU	*	§	0
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	ÜF	*	§	0
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	NG, ÜF	*	§	-1
25	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	h	Bm	*	§	-1
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NG	V	§§	0
27	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NG, BvU	*	§	-2
28	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	zw	BmU	*	§	-1
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BmU	*	§	0
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

7 Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 11: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in dessen Wirkraum/ Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
b : Bodenbrüter	f : Felsenbrüter
g : Gebäudebrüter	h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter
h : Höhlenbrüter	
r/s : Röhricht- / Staudenbrüter	zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter
Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung	
Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich	BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
ÜF = Überflug	BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
NG = Nahrungsgast	BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste	
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	
0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

4.4.1 Diagnose des Status im Gebiet

Generell sind alle Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach dem Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt. Unter den 32 angetroffenen Vogelarten befinden sich acht Arten mit einer hervorgehobenen artenschutzfachlichen Relevanz, also Arten, denen ein Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, eine Seltenheit oder enge Habitatbindung zuerkannt wird. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Auch Arten der Vorwarnliste kommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres meist negativen Bestandstrends eine besondere Berücksichtigung zuteil.

Bedeutung des Plangebietes und dessen Wirkraum für die Avifauna

Die generelle Bedeutung eines Gebietes für die Avifauna wird primär durch das Vorkommen einer hohen Arten- und Individuenzahl – insbesondere von Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz – gekennzeichnet. Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die innerhalb und im Wirkraum vorkommenden Arten von entscheidender Bedeutung. In der Einschätzung wird daher die Bedeutung als Bruthabitat sowie als Nahrungsraum differenziert betrachtet.

Bruthabitat

Das untersuchte Plangebiet ist für die meisten Vogelarten als Brutgebiet von untergeordneter Bedeutung, da in dem landwirtschaftlichen Gelände innerhalb des Geltungsbereichs nahezu keine Gehölze vorhanden sind und für anspruchsvolle Offenlandarten wie Wiesenschmätzer durch die intensive Nutzung kein Habitatpotenzial besteht. Lediglich im Bereich einer Pumpstation befindet sich ein einzelner Jungbaum. Sollte dieser baubedingt gerodet werden müssen, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September (Vermeidungsmaßnahme V1).

Jedoch wurde die Feldlerche mit einem Brutpaar innerhalb des Plangebietes festgestellt. Es wurde ein revieranzeigendes Männchen dieser Vogelart über der Ackerfläche festgestellt. Bei der Umsetzung des Energieparks wird daher ein Brutplatz der Feldlerche verloren gehen. Daher wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme für diese Vogelart notwendig. Es ist auf 2.500 m² Ackerfläche ein Feldlerchenhabitat zu schaffen. Dieses muss aus zwei selbstbegrüntem Brachen sowie einer Ackerfläche mit großem Saatreihenabstand bestehen. Auf diesen Flächen darf keine Düngung oder Anwendung von Pestiziden erfolgen. Diese Flächen sind von einem Pufferstreifen umgeben, der den Eintrag von Pestiziden und anorganischen Düngemitteln in die Ausgleichsfläche minimiert. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen >50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen >120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern >160 m) zu berücksichtigen. Zudem

wird darauf hingewiesen, dass auch die Beräumung der Ackerfläche im Zuge der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche erfolgen muss, damit eine Beschädigung einer potenziellen Brut ausgeschlossen werden kann. Ist eine Beräumung des Baufeldes im Sommerhalbjahr vorgesehen, so sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass keine Feldlerchenbrut innerhalb des Vorhabensbereiches stattfindet (Vermeidungsmaßnahme **V5**). Eine detaillierte Beschreibung der Betroffenheit dieser Vogelart befindet sich im saP-Bogen, welcher in dieser Kapitel integriert ist.

Die Goldammer wurde mit einem singenden Männchen am Waldsaum nordwestlich des Plangebietes festgestellt. In diesem Bereich findet kein Eingriff statt und es wird auch aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes von keiner Betroffenheit dieser Vogelart ausgegangen.

In den angrenzenden Waldgebieten wurden auch zwei Arten aus der Familie der Spechte festgestellt. Es wird nicht von einer Betroffenheit dieser Vogelarten ausgegangen, da in die Waldgebiete durch dieses Vorhaben kein Eingriff erfolgt und das Plangebiet bereits im derzeitigen Zustand für diese Vögel keinen Lebensraum bietet.

Es befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans etwa 500 m nordöstlich des Plangebietes. Diese Daten wurden von der UNB des Landkreises Rottweil aufgrund einer weiteren Planung im Umfeld des Geltungsbereichs zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieser Brutplatz durch die Umsetzung des geplanten Energieparks in einem erheblichen Maße beeinträchtigt wird.

In diesem Datensatz der UNB befindet sich auch ein Nachweis aus dem Jahr 2012 des Wespenbussards. Dieser wurde in diesem Jahr in etwa 560 m Abstand südöstlich des Geltungsbereichs mit dem Status „Revierverdacht“ festgestellt. Es ist jedoch auch bei dieser Art nicht davon auszugehen, dass dieser Brutplatz durch die Umsetzung des geplanten Energieparks in einem erheblichen Maße beeinträchtigt wird.

Nahrungsraum

Grünlandflächen, wie sie sich innerhalb des Plangebietes befinden, können grundsätzlich für die Nahrungssuche von einer Reihe von Vogelarten genutzt werden. Dies können verschiedene Arten von Rabenvögeln sein, aber auch Drosseln und Stare nutzen derartige Flächen zur Nahrungssuche. Auch eine Nutzung durch Reiher ist denkbar, insbesondere dem ganzjährig vorkommenden Graureiher, aber auch dem Silberreiher als Wintergast. Greifvögel wie der Turmfalke, der Mäusebussard und der Rotmilan wurden als Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Für Reiher und Greifvögel stellen insbesondere in den Grünlandflächen vorkommende Nagetiere eine auf dieser Fläche vorhandene Nahrungsquelle dar. Auch wenn eine Nutzung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat durch diese Vogelarten möglich ist, ist von keiner essenziellen Bedeutung dieser Fläche als Nahrungsraum für diese beiden Arten auszugehen.

4.4.2 Betroffenheit der Vogelarten (einschließlich Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP))

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung und für Arten der Vorwarnliste wird eine detailliertere und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände diskutiert. Dabei werden insbesondere solche Arten vertiefend untersucht, welche im Plangebiet nisteten. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Im vorliegenden Fall wird die Feldlerche vertiefend behandelt.

1. Art beziehungsweise Gilde: 'Bodenbrüter'				
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Bodenbrüter'				
☐ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU ☒ Europäische Vogelart				
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutvogel innerhalb des Plangebietes
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten				
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet. Feldlerche Feldlerchen bewohnen offene Landschaften, die unterschiedlich ausgeprägt sein können. In der Regel sind dies jedoch Ackerbaugebiete. Die Feldlerche gilt als Charakterart der Agrarlandschaft. Sie besiedelt dabei bevorzugt reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einem möglichst kleinräumigen Mosaik an unterschiedlichem Feldfruchtbau im Wechsel mit Grünlandwirtschaft und gliedernden Saumstrukturen. Gelegentlich werden auch Heidegebiete, Hochmoore, Dünentäler und größere Waldwiesen besiedelt. Die bodenbrütende Feldlerche legt ihre Nester einzeln und meist leicht geschützt in einer selbst gegrabenen Erdmulde im Schutz größerer Steine, Erdschollen oder Grashorste in niedriger Krautvegetation an.				
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Feldlerche war mit einem vier Revierzentrum innerhalb des Plangebietes registriert.				
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population • Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. • Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt.				

3.4 Kartografische Darstellung

- siehe Abb. 19

4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

- Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Brutstätte dieser Vogelart. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann nur unter Einhaltung von konfliktvermeidender Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Brutstätte dieser Vogelart. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nur unter Einhaltung von konfliktvermeidender Maßnahmen und CEF-ausgeschlossen werden.

☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- ja

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

- ja

Das Schädigungsverbot ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Revier der Feldlerche, welches durch die Überplanung verloren gehen wird. Weitere Reviere im Umfeld des Plangebietes, welche durch die Umsetzung des Vorhabens verdrängt werden könnten, bestehen nicht.

☒ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- Die Beräumung der Ackerfläche im Zuge der Bautätigkeiten muss außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche erfolgen, damit eine Beschädigung einer potenziellen Brut ausgeschlossen werden kann. Ist eine Beräumung des Baufeldes im Sommerhalbjahr vorgesehen, so sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass keine Feldlerchenbrut innerhalb des Vorhabensbereiches stattfindet.

☒ CEF-Maßnahme erforderlich

- Aufgrund eines durch Verdrängung verloren gehenden Feldlerchenreviers ist eine naturschutzfachliche Maßnahme für diese Vogelart notwendig. Es ist auf 2.500 m² Ackerfläche ein Feldlerchenhabitat zu schaffen. Dieses muss aus zwei selbstbegrünten Brachen sowie einer Ackerfläche mit großem Saatreihenabstand bestehen. Auf diesen Flächen darf keine Düngung oder Anwendung von Pestiziden erfolgen. Diese Flächen sind von einem Pufferstreifen umgeben, der den Eintrag von Pestiziden und anorganischen Düngemitteln in die Ausgleichsfläche minimiert. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen >50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen >120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern >160 m) zu berücksichtigen (CEF1).

Das Störungsverbot ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche registriert. Brutstätten weiterer Vogelarten wurden im Umfeld des Plangebiets festgestellt. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann nur unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ Unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BN ausgeschlossen werden.

4.5 Amphibien (*Amphibia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Laichgewässer befinden. Jedoch kann eine Nutzung von Kleingewässern, angrenzend an den südlich des Plangebietes befindlichen Bach, nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist eine Nutzung des Plangebietes als Wanderkorridor möglich. Sollten daher in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai Bauarbeiten vorgesehen sein, ist entlang des Waldrandes sowie entlang des Gewässerrandstreifens ein Amphibienschutzzaun aufzustellen (Vermeidungsmaßnahme V4).

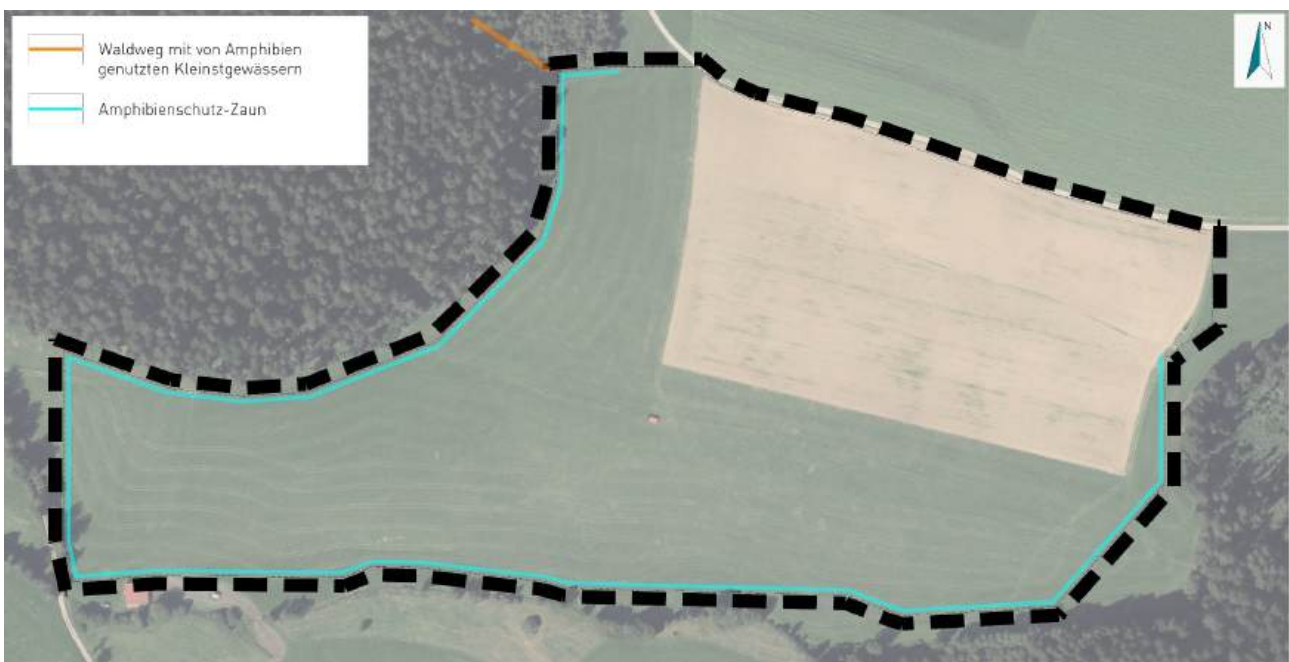


Abb. 20: Für Amphibien relevante Bereiche des Plangebietes und dessen Umfeld

In einem Waldweg bzw. in einer Holzurückegasse befinden sich mit Wasser gefüllte Fahrspuren. Diese temporären Kleinstgewässer werden von Bergmolchen (*Ichthyosaura alpestris*) bewohnt, einer besonders geschützten Schwanzlurchart. Diese Strukturen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Es ist jedoch zu beachten, dass in diesem Bereich keine Fahrzeuge abgestellt oder Materiallager eingerichtet werden dürfen.



Abb- 21: Bergmolch in einer der Wasser gefüllten Fahrspuren (links) und Ansicht dieser Kleinstgewässer (rechts).

- ✓ Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen ist ein Vorkommen der indizierten Arten auszuschließen; damit bestehen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 12: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und durch Flächenversiegelung und Verlust des Brutplatz einer Feldlerche
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **V1:** Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige **Gehölzrodungen** und Abbrucharbeiten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- **V2:** Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht innerhalb von Schutzgebieten angelegt werden. Auch auf dem in Abb. 20 gekennzeichnet Waldweg dürfen zum Schutz der dort vorkommenden Amphibien keine derartigen Flächen eingerichtet werden. Diese sind vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen.
- **V3:** Die **Beleuchtung** ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der

Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).

- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.
- **V4:** Sollten in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai Bauarbeiten vorgesehen sein, ist entlang des Waldrandes sowie entlang des Gewässerrandstreifens ein Amphibienschutzzaun aufzustellen.
- **V5:** Eine Beräumung der Ackerfläche im Zuge der Bautätigkeiten muss außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche erfolgen, damit eine Beschädigung einer potenziellen Brut ausgeschlossen werden kann, also im Zeitraum vom 15.08 bis 28.02. Ist eine Beräumung des Baufeldes im Sommerhalbjahr vorgesehen, so sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass keine Feldlerchenbrut innerhalb des Vorhabensbereiches stattfindet.

5.1.2 CEF-Maßnahmen

- **CEF1:** Es ist auf 2.500 m² Ackerfläche ein Feldlerchenhabitat zu schaffen. Dieses muss aus zwei selbstbegrünten Brachen sowie einer Ackerfläche mit großem Saatreihenabstand bestehen. Auf diesen Flächen darf keine Düngung oder Anwendung von Pestiziden erfolgen. Diese Flächen sind von einem Pufferstreifen umgeben, der den Eintrag von Pestiziden und anorganischen Düngemitteln in die Ausgleichsfläche minimiert. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche der Feldlerche zu berücksichtigen.

II Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [5] GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [6] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275
- [7] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [8] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [9] MÜLLER-KROEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising.
- [10] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [11] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [12] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [13] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [14] RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.
- [15] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [16] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [17] SCHNITZER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- [18] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

- [19] ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [20] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [21] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263–272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [22] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [23] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [24] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) – Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische

- Vielfalt 20, 318–372.
- [25] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
 - [26] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
 - [27] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
 - [28] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
 - [29] HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
 - [30] JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
 - [31] MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRSTUFK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press), 496 S.
 - [32] SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.
 - [33] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (Aves)

- [34] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [35] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [36] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [37] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [38] BEZZEL E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [39] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [40] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [41] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [42] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [43] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [44] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (Reptilia)

- [45] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298
- [46] HACHTEL, M. (2005a): Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LAURENTI, 1768). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 279–284
- [47] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- [48] MUTZ, T. & GLANDT, D. (2003): Künstliche Versteckplätze als Hilfsmittel der Freilandforschung an Reptilien unter besonderer Berücksichtigung von Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In U. JOGER & R. WOLLESEN. Verbreitung, Ökologie und Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linnaeus 1758]). Mertensiella 15, 186–196.
- [49] VÖLKEL, W. & KASEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter - ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft, 6, 151 S.
- [50] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Amphibien (Amphibia)

- [51] BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) – Ausgabe 2000 Bundesministerium für Verkehr Bau- und Wohnungswesen.
- [52] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.

- [53] GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Portrait. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 716 S.
- [54] GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammolch - *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In R. GÜNTHER. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 120–141.
- [55] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Ve
- [56] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [57] MINTEN, M. & FARTMANN, T. (2001): Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). In T. FARTMANN ET AL. Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 234–243.
- [58] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [59] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [60] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [61] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band
- [62] DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nautithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [63] HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [64] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nautithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [65] LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt

Weichtiere (*Mollusca*)

- [66] COLLING, M. (1992): Muscheln und Schnecken. Einführung in die Untersuchungsmethodik. In J. Trautner: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [67] COLLING, M. (2001): Weichtiere (*Mollusca*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 394–411.
- [68] COLLING, M. & E. SCHRÖDER (2003a): *Unio crassus* (PHILIPSSON, 1788). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 649–664.
- [69] HOCHWALD, S. ET AL. (2012): Leitfaden Bachmuschelschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [70] LWF & LfU (2008a): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Bachmuschel (*Unio crassus*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [71] SCHRÖDER, E. & COLLING, M. (2003): Weichtiere (*Mollusca*) in der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 621–626.



Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Energiepark Hönweiler“**

in Alpirsbach – Peterzell

**NATURA 2000 – VORPRÜFUNG
FFH-GEBIET KLEINKINZIG- UND RÖTENBACHTAL (NR.
7616-341)**

**FORMBLATT ZUR NATURA 2000 – VORPRÜFUNG
IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Fassung vom 21.10.2025



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber

Stadt Alpirsbach

i.V. Vanessa Schmidt (Bürgermeisterin)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

Empfingen, den 21.10.2025

Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Hönweiler“ in Alpirsbach-Peterzell. Hierdurch soll die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ermöglicht werden. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 9,75 ha beinhaltet das Flurstück 612 in Teilen. Der Geltungsbereich grenzt an das FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“ an, daher wird eine potenzielle Betroffenheit

Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“ (DE-7616-341) liegt überwiegend im Landkreis Freudenstadt, zu kleinen Anteilen im Landkreis Rottweil, innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Es umfasst rund 115 Hektar in 16 Teilflächen mit etwa 84 Hektar Offenland und 31 Hektar Wald. Geprägt wird es von naturnahen Bächen der planaren bis montanen Stufe, artenreichen Mähwiesen (Flachland- und Berg-Mähwiesen), submontanen Borstgrasrasen, feuchten Hochstaudenfluren, Auenwäldern aus Erle, Esche und Weide sowie bodensauren Fichtenwäldern und kleinflächigen Silikatfelsen. Typische Arten sind unter anderem die Groppe, Wimperfledermaus und Großes Mausohr sowie der seltene Europäische Dünnpfarn. Die wertvollen Wiesen gingen historisch aus extensiver Nutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd und ohne nennenswerte Düngung hervor, sind heute aber nur noch teilweise erhalten. Gefährdungen entstehen vor allem durch Nutzungsaufgabe, Eutrophierung, Verbuschung, Strukturverluste an den Gewässern und Fragmentierung. Entsprechend zielen die Maßnahmen darauf, die extensive Bewirtschaftung fortzuführen, Düngung zu vermeiden, Offenland zu erhalten, Auenwälder und Ufergehölze zu pflegen, Bäche zu renaturieren und die Entwicklung der Lebensräume und Arten durch Monitoring zu begleiten.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des FFH-Gebiets „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“ liegt vor allem im Vorkommen von artenreichen, gut ausgebildeten Mähwiesen (Flachland- und Berg-Mähwiesen), submontanen Borstgrasrasen, feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Bachabschnitte sowie Auenwälder, welche teils als prioritäre Lebensraumtypen gelistet sind. Insbesondere Vorkommen von bärwurzreichen Bergmähwiesen und Habitate von Großen Mausohr und Wimperfledermaus sind von besonderer Bedeutung.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Alpirsbach-Peterzell auf derzeit als Grünland und Ackerflächen genutzten Offenlandbereichen geschaffen werden, um dem Ziel einer nachhaltigen Erzeugung und Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien nachzukommen. Die zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage vorgesehene Fläche grenzt lediglich an das FFH-Gebiet an, daher wird keine Fläche dieses Schutzgebietes selber in Anspruch genommen.

Lage der Fläche innerhalb des Schutzgebietes

Das Vorhabensgebiet grenzt am südlichen Rand an das FFH-Gebiets „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“ an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt) sowie des angrenzenden FFH-Gebietes (grün umrandet).

Nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG sind Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das Gebiet mit seinen relevanten Arten und Lebensräumen zu prüfen (Verträglichkeitsprüfung).

Aufgabe der nachfolgenden Natura-2000 Vorprüfung ist es abzuklären, ob die verbleibenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens einzeln oder ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Natura 2000 - Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung für die Planung wird erforderlich, wenn die Vorprüfung zum Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes nicht auszuschließen sind. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Energiepark Hönweiler	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7616-341	Gebietsname(n) FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“
1.3 Vorhabenträger	Adresse Stadt Alpirsbach Stadtverwaltung Marktplatz 2 72275 Alpirsbach	Telefon / Fax / E-Mail Tel: +497444 9516-0 mail: stadt@alpirsbach.de
1.4 Gemeinde	Stadt Alpirsbach - Peterzell	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Freudenstadt	
1.6 Naturschutzbehörde	Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Hönweiler“. Hierbei ist die Errichtung eines Solarparks - einschließlich weiterer baulichen Anlagen für den Betrieb der Anlage (Trafo-, Übergabe- und Zählstationen, Batteriespeicher) - im Umfang von ca. 9,75 ha in Alpirsbach-Peterzell im Kreis Freudenstadt geplant. Die Fläche dieses Vorhabens grenzen an das FFH-Gebiet Kleinkinzig-Rötenbachtal an (vgl. Abb. 1). ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Gfrörer Ingenieure	07485/9769-0	07485/9769-21
Hohenzollernweg 1		
72186 Empfangen		
	e-mail *	
	info@gf-kom.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.10.2025 Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.
Datum Bearbeiter

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach
Ein-gang der
Anzeige)

5 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Arten des FFH-Gebietes

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Nicht betroffen !	
6230* – Artenreiche montane Borstgrasrasen	Nicht betroffen !	
6430 – Feuchte Hochstaudenflure	Nicht betroffen !	
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	Nicht betroffen !	
6520 – Berg-Mähwiesen	Nicht betroffen !	
8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Nicht betroffen !	
91E0* – Auenwälder mit Schwarzerle, Esche, Weide	Nicht betroffen !	
9410 – Bodensaure Nadelwälder	Nicht betroffen !	
1163 – Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Nicht betroffen !	
1321 – Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Nicht betroffen !	
1324 – Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nicht betroffen !	
1421 – Europäischer Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	Nicht betroffen !	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage erfolgt kein Flächenverlust oder Versiegelung von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes..	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Errichtung der PV-Flächenumwandlung oder eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes. Lediglich an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen sind betroffen. Damit ist die Erheblichkeit dieses Vorhabens als gering zu bewerten.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-		
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Da sich keine Flächen des Plangebietes innerhalb des FFH-Gebietes befinden, kann eine Zerschneidung und Fragmentierung ausgeschlossen werden. Auch werden durch die Umsetzung dieses Vorhabens keine Teilbereiche des FFH-Gebietes von einander getrennt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Es sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm, Licht sowie verkehrsbedingte Emissionen durch	
6.2.2	akustische Veränderungen	-		

6.2.3	optische Wirkungen	-	den Betrieb der PV-Anlage sowie der baulichen Anlagen (Trafo-, Übergabe- und Zählstationen, Batteriespeicher) denkbar. Das Ausmaß dieser Emissionen wird jedoch als wenig erheblich eingestuft.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Es kommt zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Mikroklimas..
6.2.5	Gewässerausbau	-	Es ist kein Gewässerausbau vorgesehen.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Es erfolgt keine Einleitung in Gewässer.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Bei der Errichtung von PV-Modulen kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung des Natura-2000 gebietes. Ein Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse besteht keines durch die Errichtung der Module.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Baubedingt dürfen keine Flächen innerhalb des Natura-2000 Gebietes für Lager- und BE-Flächen in Anspruch genommen. Derartige Flächen sind in Gebieten einzurichten, welche außerhalb der geschützten Bereiche liegen.
6.3.2	Emissionen	-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, auch wenn durch Baufahrzeuge und Baumaschinen sowie durch die Anlieferung und Abfuhr von Materialien zusätzlichen Lärm-, Staub- und Abgasemissionen auftreten werden.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung. Durch Baufahrzeuge und Baumaschinen sowie durch die Anlieferung und Abfuhr von Materialien kommt es zu zusätzlichen akustischen Wirkungen. Diese werden jedoch als unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle liegend bewertet.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

Im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

☒ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Wimper- Fledermaus Großes Mausohr	Die geplanten Anlagenstandorte des Vorhabens „Windanlagen Stellungen bei Fluorn-Winzeln“ befinden sich etwa 500 m nordwestlich der Flächen des FFH-Gebietes. Durch einen Waldrand als potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse sind diese geplanten Anlagenstandorte mit dem FFH-Gebiet verbunden, wodurch eine Nutzung der WEA-Standorte durch diese Arten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.	Durch das Vorhaben „Windanlagen Stellungen bei Fluorn-Winzeln“ kann eine potenzielle betriebsbedingte Schädigung von Individuen dieser Fledermaus-Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Auswirkung auf diese Fledermausarten bestehen bei diesem Vorhaben jedoch unabhängig von der Umsetzung des Vorhabens „Energiepark Hönweiler“, für welches die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung erstellt wird. Durch das Zusammenwirken der beiden Vorhaben erfolgt keine Verstärkung der Erheblichkeit dieser potenziellen Auswirkung. Daher handelt es bei diesen Auswirkungen um keine Summationswirkung im eigentlichen Sinne von Punkt 7 dieser Natura 2000-Vorprüfung.	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen im Sinne von Punkt 7 sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

 Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

 Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage



Abb. 2: Blick auf das Plangebietes in Richtung Süden. Dieses befindet sich im Vordergrund der Aufnahme. Im Hintergrund befindet sich ein Teil der FFH-Gebietes „Kleinkinzig- und Rötentachtal“. Dieses wird durch den mit Gehölzen gesäumten Bachlauf optisch vom Plangebiet getrennt. Aufnahme durch eine Vermessungsdrohne am 14.03.2025.



Abb. 3: Ansicht auf das Plangebiet.



Abb. 4: Ansicht auf den Bachlauf mit vorgelagerter Hochstaudenvegetation. Dieser Bachlauf verläuft im nördlichen Grenzbereich des FFH-Gebietes.



Abb. 5: Blick auf den südlich des Plangebietes gelegenen Bachlauf mit dem dahinter liegenden FFH-Gebiet.